

DELEGIERTENVERSAMMLUNG 2021

3. Sitzung

Protokoll vom
8. Juli 2021
09.10 – 10.05 Uhr

Vorsitz Martin Arnold, Präsident

Anwesend Delegierte / GL-Mitglieder:
Christian Benz, Heini Hauser, Hansjörg Germann, Felix Keller (Vize-Präsident),
Urs Klemm, Romaine Marti, Beat Nüesch, Lorenz Rey, Hans-Jakob Riedtmann,
Peter Klöti (ad interim, Thalwil)

Planer / Sekretär:

Urs Meier (Regionalplaner), Oskar Merlo (TeamVerkehr), S. Masé (Plan-
partner), Daniela Koller (TeamVerkehr), Roger Strebel (RZU), Marcel Trachsler
(Sekretär), Claude Benz (ARE)

Gäste: ---

Entschuldigt Philipp Kutter (Beruf)

Abwesend ---

Protokoll Marcel Trachsler / Andrea Rosa

**Protokoll-
genehmigung** Protokoll der Delegiertenversammlung vom 22. April 2021

Bemerkungen Die Delegiertenversammlung findet im Begegnungsort Serata, Tischen-
loostrasse 15, Thalwil, statt und wird zusätzlich per Videokonferenz übertragen.
Claude Benz (ARE) nahm per Videokonferenz teil.
Externe Gäste konnten sich anmelden und ebenfalls per Videokonferenz der
Sitzung beiwohnen.

Traktanden:

- 1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 22. April 2021 – Genehmigung**
 - 2. ZPZ. Rechnung 2020 – Genehmigung**
 - 3. ZPZ. Budget 2022 – Festsetzung**
 - 4. Kanton ZG. Anpassung Kant. Richtplan – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Vernehmlassung**
 - 5. Kanton ZH. Revision PBG, «Justierung PBG» – Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung**
 - 6. Kanton ZH. Revision PBG, Klimaangepasste Siedlungsentwicklung – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Vernehmlassung**
 - 7. Region Knonaueramt. Teilrevision RRP Knonaueramt 2020 – Stellungnahme im Rahmen der Anhörung**
 - 8. Mitteilungen**
-

M. Arnold begrüsst die Anwesenden sowie die per Videokonferenz Zuhörenden zur 3. Delegiertenversammlung der ZPZ.

- 1. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 22. April 2021 – Genehmigung**
Das Protokoll wird ohne Änderungsanträge genehmigt.
-

2. ZPZ. Rechnung 2020 – Genehmigung

ZPZ-DVB 2021.09 A: 2.05

ZPZ. Rechnungswesen. Verbandsrechnung 2020

- **Zustimmung und Verabschiedung zuhanden Genehmigung**

A. Ausgangslage

Die Rechnungsführung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) basiert auf einer laufenden jährlichen Rechnung ohne Investitionsrechnung. Das DLZ Finanzen der Gemeinde Thalwil führt die Rechnung der ZPZ und legt die Abrechnung des jeweiligen Verbandsjahres vor. Die Zuständigkeit für die Rechnungsprüfung obliegt der RPK Thalwil. In finanztechnischer Hinsicht wird die Jahresrechnung durch die GemeindeFinanzen GmbH geprüft. Der Aufwand und Differenz zum Budget in den verschiedenen Rubriken kann der nachfolgenden Rechnungsübersicht entnommen werden.

Gemäss Art. 46 der Verbandsordnung ist die Verbandsrechnung jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres der Delegiertenversammlung ZPZ mit den Prüfberichten und Anträgen der Geschäftsleitung, der Rechnungsprüfungskommission Thalwil und der finanztechnischen Prüfstelle zur Genehmigung vorzulegen.

Das DLZ Finanzen der Gemeinde Thalwil hat die Jahresrechnung der ZPZ erstellt. Mit Zirkulationsbeschluss vom 16. Februar 2021 hat die Geschäftsleitung dem Rechnungsabschluss zugestimmt und diesen zuhanden der Prüfung durch die Revisionsstelle freigegeben.


Die Revisionsstelle kommt in ihrer Beurteilung der Jahresrechnung zum Schluss, dass die Jahresrechnung 2020 der ZPZ den für die Organisation geltenden Vorschriften entspricht und empfiehlt, die Jahresrechnung zu genehmigen. Ergänzende oder künftig zu berücksichtigende Anträge werden keine gestellt.

Mit Beschluss vom 8. April 2021 beantragt die Rechnungsprüfungskommission Thalwil (RPK) der Delegiertenversammlung, die Jahresrechnung der ZPZ gemäss Antrag der Geschäftsleitung zu genehmigen

B. Verbandsrechnung 2020: Prüfung und Antrag der Geschäftsleitung

Die Rechnung der ZPZ 2020 schloss mit einem Aufwand von Fr. 434'078 um Fr. 35'922 weniger hoch ab als mit DV-Beschluss 2019.04 vom 27. Juni 2019 für das Jahr 2020 budgetiert wurde. Der Minderaufwand verteilt sich auf verschiedene Rubriken. Erwähnenswert ist der Minderaufwand von Fr. 13'412.- in der Rubrik *Erfahrungsaustausch Gemeinden*, in welcher die grösste Differenz resultierte.

In der nachfolgenden Übersichtstabelle sind die budgetierten und abgerechneten Aufwendungen in den verschiedenen Rubriken für das Jahr 2020 ersichtlich, die Erläuterungen zu den einzelnen Differenzen folgt im anschliessenden Text.

Übersicht Rechnung 2020				
 ZÜRCHER PLANUNGSGRUPPE ZIMMERBERG	Rechnung 2020		Budget 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Erfolgsrechnung	434'079	434'079	470'000
Entschädigungen Behördenmitglieder	40'117		48'000	
Tag- und Sitzungsgelder (Entschädigung)	33'200		42'000	
Spesenentschädigungen	4'600		5'000	
Sozialleistungen:	2'317		1'000	
- AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV Verwaltungskosten	1'912		1'000	
- AG-Beiträge Unfall-/Personal.Haftpflichtvers.	41		0	
- AG-Beiträge Familienausgleichskasse	365		0	
Sachaufwand	175'669		202'000	
Büromaterial, Drucksachen, Publikationen	27'731		32'000	
Dienstleistungen Dritter:	9'463		10'000	
- Bezirksrat	400		400	
- Revision	2'412		1'100	
- IT, Fachexperten, Beratung	6'651		8'500	
Allgemeiner Planungsaufwand	70'994		75'000	
Erfahrungsaustausch Gemeinden	1'588		15'000	
Revision Regionaler Richtplan	52'419		50'000	
Kantonale Projekte	13'473		20'000	
Entschädigung DL anderer Gemeinwesen	218'289		220'000	
Führung Geschäftsstelle	58'289		60'000	
Beiträge an Regionalplanung (RZU)	160'000		160'000	
Rückerstattung RZU, Aufwandminderung				
Gemeindebeiträge		434'079		470'000
Aufwandüberschuss zu Lasten Gemeinden		434'079		470'000

Erläuterungen zu den Abweichungen in den einzelnen Rubriken

In der Rubrik **Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder** war der Aufwand mit Fr. 33'200 um Fr. 8'800 weniger hoch als mit Fr. 42'000 budgetiert wurde. Der Aufwand in dieser Rubrik hängt von der Anzahl Sitzungen und der jeweiligen Sitzungsdauer sowie von der Sitzungsbeteiligung der Delegierten und Geschäftsleitungsmitglieder ab. Da 2020 Sitzungen Corona-bedingt ausgefallen sind, reduzierte sich der Aufwand für die Sitzungsgelder.

In der Rubrik **Sozialleistungen** war der gesamte Aufwand mit Fr. 2'317 um Fr. 1'317 höher als mit Fr. 1'000 budgetiert wurde. In der Rechnung 2020 werden alle Arbeitgeberbeiträge, die auf die Entschädigungen und Sitzungsgelder der ZPZ Mitglieder entrichtet werden, der Rubrik **Sozialleistungen** verrechnet. Die Rechnungslegung unterscheidet sich diesbezüglich noch von der damaligen Budgetierung und führte zur aufgeführten Differenz. Ab Budget 2021 werden die Sozialleistungen in drei verschiedene

Rubriken von Arbeitgeberbeiträgen aufgeteilt. Dies wird zu einer detaillierteren Budgetierung führen. Insgesamt wird für die drei verschiedenen Arbeitgeberbeiträge ab 2021 ungefähr Fr. 3'000 budgetiert.

In der Rubrik **Spesenentschädigung** war der Aufwand mit Fr. 4'600 um Fr. 400 geringer als veranschlagt. Neben den gesamten Spesenpauschalen für die Delegierten von Fr. 4'600 wird im Budget jeweils ein Betrag von Fr. 400 für unvorhergesehene Spesen von ZPZ Mitgliedern einberechnet. 2020 wurden von den ZPZ Mitgliedern keine zusätzlichen Spesen abgerechnet.

Der Budgetposten **Drucksachen-Publikationen** von Fr. 32'000 wurde mit einem Aufwand von Fr. 27'737 nicht ausgeschöpft. Es erfolgte eine Unterschreitung von Fr. 4'263. Dies ist insbesondere auf die Druckkosten für die Abstimmungsbroschüre zurückzuführen. Der Druck für die Broschüre ist einerseits günstiger aufgefallen als angenommen und zudem konnten die Druckkosten für die Abstimmungszettel erst im 2021 abgerechnet werden. Dieser Teil der Differenz wird also 2021 zu einem nichtbudgetierten Mehraufwand führen.

Beim Budgetposten **Dienstleistungen Dritter** entspricht der Aufwand insgesamt mit Fr. 9'436 ungefähr dem budgetierten Betrag von Fr. 10'000, wobei der Aufwand für die Revision höher und der Aufwand für Beratungen weniger hoch als angenommen ausgefallen sind. Dies wird in folgenden Budgetierungen entsprechend berücksichtigt.

Der **Allgemeiner Planungsaufwand** fiel mit Fr. 70'994 um Fr. 4'006 geringer aus als mit Fr. 75'000 budgetiert wurde. Beim Budget handelt es sich um eine Schätzung des allgemeinen Planungsaufwands. Dieser beinhaltet insbesondere die Vorbereitung und Teilnahme der Fachplaner an den Sitzungen sowie die Facharbeit für Vernehmlassungen sowie Beratungen und Unterstützungen der Verbandsgemeinden in planerischen Angelegenheiten. Abweichungen in dieser Grössenordnung sind deshalb generell zu erwarten. Eine Erklärung könnte jedoch der Corona-bedingte Ausfall einer Delegiertenversammlung und Arbeitssitzung geben.

Der Aufwand für die Rubrik **Revision Regionaler Richtplan** fiel mit Fr. 52'416 um den geringen Betrag von Fr. 2'416 höher aus als mit Fr. 50'000 budgetiert wurde und entspricht damit im grossen und ganzen dem vorgesehenen Aufwand. Die geringe Differenz kann nicht begründet werden.

Der Aufwand für die Rubrik **Kantonale Projekte** fiel im Jahr 2020 mit Fr. 13'473 um Fr. 6'527 geringer aus als mit Fr. 20'000 budgetiert wurde. Generell sind in dieser Rubrik Differenzen zu erwarten, da der Aufwand für die Mitarbeit an kantonalen Projekten jeweils nur ungefähr abgeschätzt werden kann. Ob und in welchem Umfang sich die ZPZ dann an diesen Projekten beteiligt, wird oft erst entschieden, wenn die Arbeiten anfallen. Für folgende Jahre sollen aufgrund der Erfahrungen jedoch wieder Fr. 20'000 eingestellt werden.

Der Aufwand für den **Erfahrungsaustausch Gemeinden** fiel mit Fr. 1'588 um Fr. 18'412 deutlich geringer aus als mit Fr. 20'000 budgetiert wurde. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Erfahrungsaustausch 2020 im Wesentlichen aus drei Referaten von Externen Fachkräften bestand, welche nicht vergütet werden mussten. Das Budget von Fr. 20'000 soll aufgrund der Erfahrungen aus den vorangegangenen Jahren jedoch beibehalten werden.

Antrag der Geschäftsleitung

Beim Voranschlag handelt es sich jeweils um eine Schätzung der Aufwendungen für die verschiedenen Aufgaben und Tätigkeiten der ZPZ in einem Verbandsjahr. Dabei kann der effektive Planungsaufwand in Abhängigkeit des Geschäftsgangs variieren. Der vorliegende Minderaufwand in der Rechnung 2020 von Fr. 35'922 könnte jedoch auf die epidemiologische Situation zurückzuführen sein. Nichtsdestotrotz hat die ZPZ alle aufgrund ihrer Funktion zu erfüllenden Aufgaben wahrnehmen können.

Die Geschäftsleitung hat der vorliegenden Rechnung 2020 mit GLB 2021.02 vom 1. April 2021 zugestimmt und beantragt diese der Delegiertenversammlung zur Genehmigung.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Die vorliegenden Jahresrechnung 2020 der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg wird in Kenntnis der Anträge und Empfehlungen der Geschäftsleitung, der RPK Thalwil sowie der finanztechnischen Prüfstelle genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Verbandsgemeinden
 - b) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen z.K.
 - c) RPK Thalwil z.K.
 - d) Rechnungsführer R. Giebel
 - e) Sekretariat ZPZ; A

3. ZPZ. Budget 2022 – Festsetzung

ZPZ-DVB 2021.07

A: 2.05

ZPZ. Verbandshaushalt ZPZ. Budget 2022

- **Aufstellung Budget 2022**

A. Ausgangslage

Gemäss Art. 45 der Verbandsordnung ZPZ erstellt die Geschäftsleitung das Budget für das nächste Jahr und unterbreitet den Vorschlag jeweils bis spätestens Ende Juni der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung. Aufgrund des Sitzungsrhythmus erfolgt der Beschluss zum Budget 2022 durch die Delegiertenversammlung jedoch erst an der Sitzung vom 8. Juli 2021.

Seit 2019 hat die Gemeinde Thalwil und somit auch die ZPZ das Rechnungsmodell HRM2 eingeführt. Dies hatte zur Folge, dass die Rechnung mit einem geänderten Kontenrahmen und neuen Bezeichnungen für die Konten geführt werden muss. In der tabellarischen Zusammenstellung des Budgets sind die neuen Kontennamen aufgeführt. Die Gliederung in die übergeordneten Rubriken *Entschädigung Behördenmitglieder*, *Sachaufwand* und *Entschädigung anderer Gemeinwesen* aus den Vorjahren kann jedoch beibehalten werden, womit auch die Vergleichbarkeit mit diesen gewährleistet bleibt.

B. Aufstellung Budget 2022

Insgesamt fällt das Budget für das Jahr 2022 mit Fr. 514'450 um Fr. 50'000 höher aus wie im Jahr 2021. Gegenüber dem Budget 2021 fallen möglicherweise zusätzliche Druckkosten (je nach Abstimmungsstermin) von Fr. 30'000 für das Abstimmungsbüchlein zur Revision des Regionalen Richtplans Zimmerberg 2019 an, wenn das angekündigte Referendum zustande kommt. Weiter kommt neu ein Beitrag von Fr. 25'000 für die Erarbeitung der Organisationsstrukturen eines Naturnetzes Zimmerberg dazu. Ansonsten bleiben die budgetierten Aufwendungen mit kleinen Betragsanpassungen in den einzelnen Rubriken im Rahmen des Jahres 2021.


Nicht variable Vergütungen

Die *Entschädigungen der Behördenmitglieder* und die *Entschädigungen für die Dienstleistungen anderer Gemeinwesen* sind nicht variable Vergütungen. Diese machen einen Betrag von Fr. 267'550 aus.

Sachaufwand

Der eigentliche *Sachaufwand* (variabler Anteil) wird mit Fr. 246'900 veranschlagt. Dies ist wie bereits oben dargelegt Fr. 50'000 mehr als 2021 veranschlagt wurde und ca. Fr. 80'000 mehr als der abgerechnete Aufwand von 2020 (vgl. Rechnungsabschluss 2020 mit einem Plus von Fr. 36'000). Neben dem zusätzlichen Aufwand für den Druck der Abstimmungsvorlage und Beitrag Naturnetz Zimmerberg von insgesamt Fr. 55'000 wird also mit dem gleichen Aufwand wie in den Vorjahren gerechnet.

Tabellarische Aufstellung Budget 2022 mit Gegenüberstellung Budget 2021 und Abrechnung 2020

		Aufstellung Budget ZPZ 2021			Rechnung 2020
		Budget 2022	Budget 2021		
Konten ZPZ	Gesamtbudget (z.L. Gemeinden)	514'450	464'100		434'075
50000.					
	Personalaufwand Behördenmitglieder	47'550	47'800		40'117
3000.00	Tag- und Sitzungsgelder (Entschädigung)	40'000	40'000		33'200
3170.00	Reisekosten und Spesen	4'800	5'000		4'600
	Spesen pauschal gem. Reglement		4'600	4'600	
	Zusätzliche Spesenauslagen GL und Del.		200	400	
3050.00	AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verw.	2'200	2'200		1'912
3053.00	AG-Beiträge Unfall-Personal-Haftpflichtvers.	100	150		41
3053.00	AG-Beiträge Familienausgleichskasse	450	450		365
	Sachaufwand	246'900	196'300		175'669
3102.00	Drucksachen, Publikationen, Material	30'100	800		27'731
	Publikationen ZSZ und Amtsblatt		100	400	
	Drucksachen / Material etc. Sekretariat		30'000	400	
3130.00	Dienstleistungen Dritter	6'800	10'500		9'463
	Webdienste (switch / Metanet)		100	100	
	Unterhalt Webseite		600	500	
	Miete Verpflegung DV		1'500	1'500	
	Bezirksrat		400	400	
	Gestaltung Graphik Weisung		1'000	0	
	Überarbeitung Webseite		0	5'000	
	finanztechnische Prüfung		2'200	2'000	
	unvorhergesehenes		1'000	1'000	
3131.00	Planungen u Projekt. Dritter (Allg. Aufwand)	100'000	75'000		70'994
	Regio- und Fachplaner (Stell. Sitzungen etc)		70'000	70'000	
	Beitrag Erarbeitung Naturnetz Zimmerberg		25'000		
	Beitrag Modellvorhaben, RZU		5'000	5'000	
3131.81	Erfahrungsaustausch Gemeinden	20'000	20'000		1'588
3131.82	Revision Regionaler Richtplan	70'000	70'000		52'419
3131.83	Kantonale Projekte	20'000	20'000		13'473
	DL anderer Gemeinwesen	220'000	220'000		218'289
3612.80	Führung Geschäftsstelle	60'000	60'000		58'289
3612.81	Beiträge an Regionalplanung (RZU)	160'000	160'000		160'000

Für die einzelnen Budgetposten 2021 werden die nachfolgend erläuterten Annahmen getroffen:

Der Betrag für den **Allgemeinen Planungsaufwand** (Beratungen von Gemeinden und Stellungnahmen zu Planungen sowie Teilnahme Planer am Sitzungsbetrieb ZPZ etc.) wird um den Beitrag für das Naturnetz Zimmerberg von Fr. 25'000 ergänzt.

Betreffend **Revision Regionaler Richtplan** konnte festgestellt werden, dass der Aufwand für die Teilrevisionen nach wie vor hoch bleibt. Im Budget werden deshalb weiterhin Fr. 70'000 beibehalten. Hier fallen auch jeweils die Druckkosten für die verschiedenen Richtplandossiers an. (Der Aufwand fiel im Abrechnungsjahr 2020 coronabedingt etwas tiefer aus).

Kantonale Projekte werden die ZPZ auch 2022 beschäftigen. Für die Mitarbeit an **kantonalen Projekten** wird der Betrag wieder bei Fr. 20'000 festgelegt.

Der Budgetposten **Drucksachen, Publikationen** wird wegen den zu erwartenden Druckkosten für die Abstimmungsbroschüre auf Fr. 30'000 erhöht. Ansonsten sind nur geringe Kosten für Publikationen im Amtsblatt zu erwarten.

Der Budgetposten **Dienstleistungen Dritter** sollte etwa Fr. 4'000 geringer ausfallen, da der Aufwand für die Überarbeitung der Webseite gegenüber dem Vorjahr 2021 wegfällt.

Der Budgetposten **Erfahrungsaustausch Gemeinden** wird bei Fr. 20'000 beibehalten, weil angenommen wird, dass auch in den kommenden Jahren wichtige Themen anstehen, für welche ein umfassender Erfahrungsaustausch sachdienlich sein könnte.

Antrag

Um die gesetzlich vorgegebene Funktion der Regionalplanung sowie eine aktive und regionsstärkende Rolle im Interesse der Verbandsgemeinden wahrnehmen zu können, ist die ZPZ auf das veranschlagte Budget angewiesen. Der effektive Sachaufwand (variabler Anteil) von Fr. 246'900 ist für die zu bewältigenden Aufgaben ausgewiesen. Die Geschäftsleitung beantragt das vorliegende Budget 2022 gemäss Aufstellung auf S. 2 der Delegiertenversammlung zur Festsetzung.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Das vorliegende Budget 2021 der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg wird auf Antrag der Geschäftsleitung festgesetzt.
 2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Verbandsgemeinden
 - b) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen, z.K.
 - c) RPK Thalwil z.K.
 - d) Rechnungsführer R. Giebel
 - e) Sekretariat ZPZ; A
-

4. Kanton ZG. Teilrevision kantonaler Richtplan Zug

ZPZ-DVB 2021.08 A: 4.02

Kanton Zug. Teilrevision kantonaler Richtplan – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung

- **Stellungnahme zuhanden dem Amt für Raum und Verkehr, Kanton Zug**

A. Ausgangslage

Die ZPZ wurde eingeladen, Stellung zu nehmen zur Anpassung des kantonalen Richtplans Zug 21/1. Grundlage für die Stellungnahme ist der rechtskräftige regionale Richtplan (Festsetzung am 9. Januar 2018). Die Geschäftsleitung der ZPZ hat dieses Geschäft an der Sitzung vom 16. Juni 2021 und die Delegiertenversammlung an der Sitzung vom 08. Juli 2021 beraten und verabschiedet.

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons Zug, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten (Art. 6 Raumplanungsgesetz, RPG). Um sicherzustellen, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf neue Entwicklungen reagiert werden kann, werden die Festlegungen in regelmässigen Zeitabständen überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die vorliegende Teilrevision beinhaltet eine solche Anpassung gemäss Art. 9 Abs. 2 RPG. Dabei wurde der kantonale Richtplan betreffend die folgenden Themen überarbeitet: Gebietsplanung «Äussere Lorzenallmend» (Siedlungsbegrenzungslinie), verkehrsintensive Einrichtungen, neuer Mittelschulstandort und Mobilitätskonzept. Von den Anpassungen betroffen sind die Hauptkapitel Siedlung, Grundzüge der räumlichen Entwicklung und Verkehr. Das Kapitel Verkehr wird neu strukturiert und heisst neu Kapitel Mobilität.

Kapitel S, Siedlung:

Gebietsplanung «Äussere Lorzenallmend» Stadt Zug

2017 beschloss der Zuger Stadtrat den Quartiergestaltungsplan in der Äusseren Lorzenallmend. Das Gebiet befindet sich im Perimeter der Stadt Zug, direkt an der Grenze zur Gemeinde Steinhausen. Mit der Planung entsteht ein neuer Stadtteil. Zwischen der neuen Bebauung und der Alten Lorze entsteht ein neuer städtischer Freiraum, der Lorzepark. Für die Realisierung ist eine marginale Anpassung des kantonalen Richtplans notwendig: Eine kleine Verschiebung der Siedlungsbegrenzungslinie und eine Kompensation von Fruchtfolgeflächen. Die Flächenbilanz zwischen Bau- und Nichtbauzone bleibt gleich und auch die verlorene Fruchtfolgefläche wird kompensiert.

Neuer Mittelschulstandort Rotkreuz

Die Zuger Mittelschulen stossen platzmässig an ihre Grenzen. Eine umfassende Analyse der Vorteile und der Risiken von verschiedenen Standorten ergab, dass der Standort in Rotkreuz am besten abschneidet. Deshalb soll dieser neue Standort für eine Mittelschule beim Bahnhof Rotkreuz im Zuger Richtplan durch den Kantonsrat festgelegt werden. Hingegen wird ein Standort in Cham (Röhrliberg) aus dem Richtplan entfernt.

Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)

Bei verkehrsintensiven Anlagen, kurz VE, handelt es sich um Bauten und Anlagen, die erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben. In Auftrag des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) wurden im Richtplan Bestimmungen über VEs ergänzt. Gemäss Richtplan sind verkehrsintensive Einrichtungen Einkaufs- und Freizeitanlagen mit mehr als 7'500 m² Verkaufsfläche oder mehr als 500 Parkplätzen oder mehr als 3'000 Fahrten pro Tag (an mindestens hundert Tagen im Jahr). Weiter bezeichnet der Richtplan neu Gebiete, in welchen verkehrsintensive Einrichtung keinen Eintrag benötigen. Diese liegen in der Gemeinde Rotkreuz, Cham, Steinhausen, Unterägeri sowie im Zentrum von Zug und Baar. Liegt eine VE ausserhalb dieser Gebiete, muss der Kantonsrat den Standort zuerst im Richtplan festsetzen.

Kapitel G, Grundzüge der räumlichen Entwicklung:

Die aktuelle Zuger Verkehrspolitik basiert auf dem kantonalen Richtplan und stützt sich auf das 2001 beschlossene Gesamtverkehrskonzept GVK «PlusPunkt» (V 1.2). Allerdings haben sich die Realitäten seit dem Jahr 2001 verändert und sind komplexer geworden:

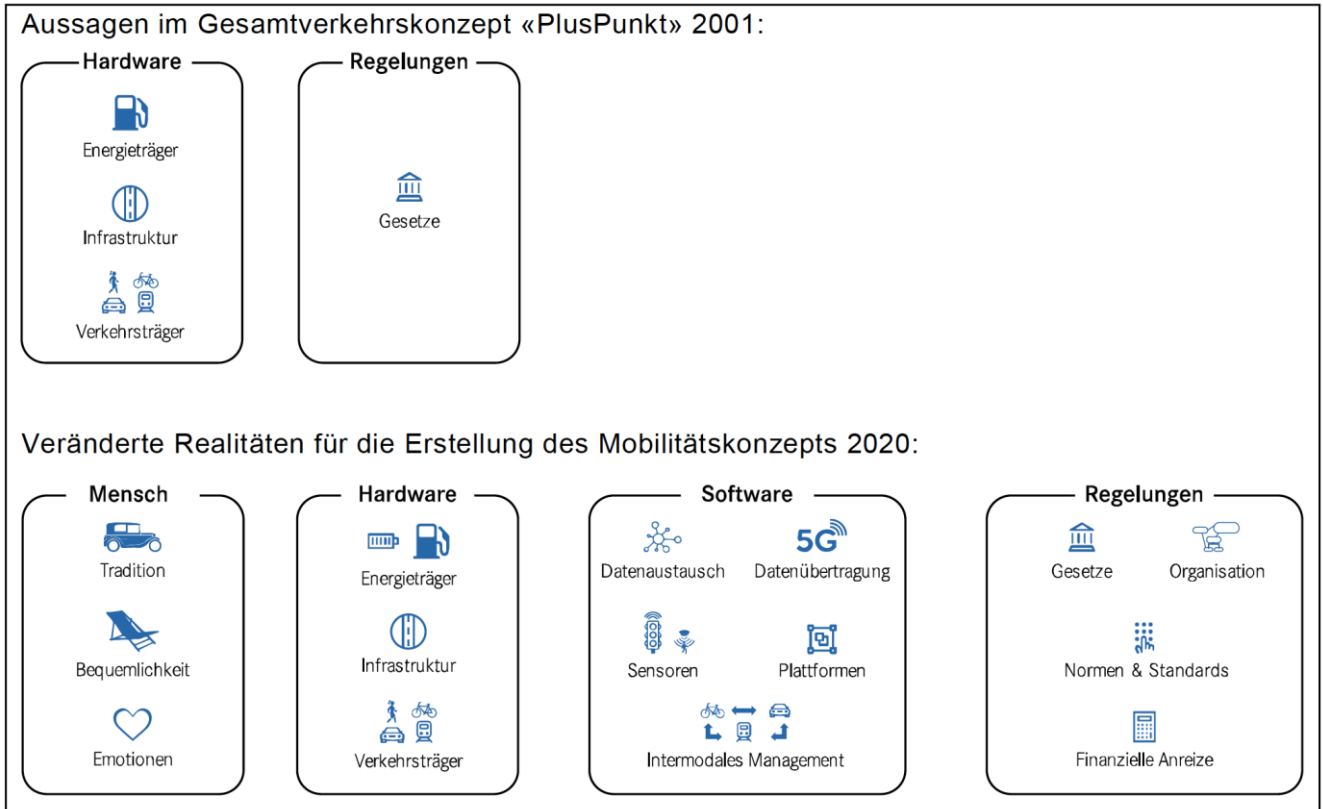


Abb. 1: Aussagen im Gesamtverkehrskonzept «Plus Punkt» 2001 und veränderte Realitäten für die Erstellung des Mobilitätskonzepts im Jahr 2020 (Quelle: Raumplanerischer Bericht, Anpassung kantonalen Richtplan 21/1)

Deshalb ist im aktuellen kantonalen Richtplan (Stand 2018) die Massnahme enthalten, bis 2021 ein zukunftsweisendes Mobilitätskonzept zu erarbeiten und damit die Leitlinien für die zukünftige Entwicklung im Mobilitätsbereich vorzugeben (gemäss Massnahme «G 7.1 und V 1.2» im aktuellen kantonalen Richtplan). Dieses Mobilitätskonzept wurde nun erarbeitet und liegt vor. Das neue Konzept entstand in einem politisch breit abgestützten Prozess und betrachtet im Grundzug die ganze Mobilitätskette, d.h. neben der Infrastruktur werden der Mensch mit seinen Verhaltensweisen, die Digitalisierung und die Steuerung der Mobilität miteinbezogen.

Im Mobilitätskonzept sind sieben Kernsätze definiert und erläutert. Die Kernsätze äussern sich generell zur Mobilität der Zugerinnen und Zuger und zielen darauf ab, die Infrastrukturflächen möglichst effizient zu nutzen. Diese Kernsätze wurden in den kantonalen Richtplan überführt (Kapitel «G - Grundzüge der räumlichen Entwicklung») und ersetzen das bisherige Kapitel «G 7 – Ziele zum Verkehr». Sie wurden damit behördenverbindlich.

G 7 – Kernsätze zur Mobilität:

- **G 7.1: Mobilität stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt, ermöglicht jedem/jeder Einzelnen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Leben und sichert die Versorgung mit Gütern.**
- **G 7.2: Zugerinnen und Zuger bewegen sich eigenverantwortlich und multimodal.**
- **G 7.3: Kanton und Gemeinden fördern durch Anreize flächen- und energieeffiziente Mobilitätsformen. Erneuerbare Energien stehen im Vordergrund.**
- **G 7.4: Der Kanton strebt für die Mobilität den Grundsatz «pay per use» an.**
- **G 7.5: Bund, Kanton und Gemeinden planen, bauen und unterhalten sichere und umweltverträgliche Infrastrukturen für die Mobilität. Dazu sichern sie eine sehr gute übergeordnete Erschliessung und Erreichbarkeit für Gesellschaft und Wirtschaft. Die Infrastrukturen sind mit den Nachbarn koordiniert.**
- **G 7.6: Die Infrastrukturen für die Mobilität und die Entwicklungen der Siedlungen sind aufeinander abgestimmt.**
- **G 7.7: Kanton und Gemeinden nutzen die Chancen der Digitalisierung für eine zukunftsgerichtete Mobilitätspolitik.**

Kapitel M, Mobilität:

Die bisherigen Richtplaneinträge zum ehemaligen Kapitel «V, Verkehr» sind sinngemäss im neuen Kapitel «M, Mobilität» enthalten (Kapitel M 5). Gleichzeitig gab es auch bei der Richtplankarte keine Anpassungen. Damit werden die bestehenden Karteneinträge in den neuen Richtplan übernommen. Folgende Inhalte betreffen die Region Zimmerberg:

- **Nationalstrassennetz: Neubau Umfahrung von Walterswil und Sihlbrugg**
- **Schiene: Zimmerbergbasistunnel II**
- **Veloverkehr: Radstreckennetz – Weiterführung in die Region Zimmerberg**
- **Wanderwege: Kantonales Wanderwegnetz – Weiterführung in die Region Zimmerberg**

Ergänzt wurden im Kapitel «M Mobilität» neu die jeweiligen Handlungen zu den zuvor genannten Kernsätzen. Diese konkretisieren den Kernsatz und beschreiben die aktuellen Schwerpunkte der Umsetzung des Mobilitätskonzepts.

Es wurde ergänzt, dass Kanton und Gemeinden für eine vielfältige Mobilität und eine zukunftstaugliche Infrastruktur im Kanton Zug sorgen. Sie informieren über die vorhandenen Mobilitätsangebote und sorgen für optimale Koordination bei Mobilitätsfragen. Gleichzeitig reduzieren sie Hürden für Innovation und die Umsetzung von Pilotprojekte mit flächeneffizienten Mobilitätsformen. Dabei erarbeitet der Kanton ein Mobilitätsmanagement und setzt mit den Gemeinden das Mobilitätskonzept um.

Im Richtplan ist mit den neuen Handlungsansätzen weiter vorgesehen, einerseits Verkehr zu vermeiden beispielsweise mit der Digitalisierung beim Datenaustausch und andererseits Verkehrsinfrastrukturen effizienter zu betreiben. Dazu werden digitale Lösungen in der Zuger Mobilität gestärkt z.B. flexible Temporeduktion um die Strassenkapazitäten zu erhöhen. Gleichzeitig setzt sich der Kanton für eine verursachergerechte Finanzierung ein und Mobility Pricing wird unterstützt (Pilotregion Mobility Pricing), um Verkehrsspitzen zu brechen.

Weiter sind folgende Strategien enthalten: (Grosse) Ausbauten von Verkehrsinfrastrukturen benötigen eine umfassende Interessensabwägung und sind bei Bedarf erst ab 2035 vorgesehen. In Ortszentren sind Aussagen für eine attraktivere Strassenraumgestaltung enthalten (Beruhigung und Aufwertung). Weiter sollen Mobilitätshubs an Bahnhöfen künftig optimiert werden, indem optimale Umsteigebeziehungen angestrebt werden und das Versorgungsangebot erweitert wird. Dazu ist gemäss Erläuterungsbericht eine Verdichtung erforderlich und es steht kein Platz für flächenintensive P&R-Anlagen zur Verfügung. Der Kanton geht die Nachbarkantone aktiv an und versucht ausserkantonale Drehscheiben zu initiieren. Ziel ist eine Verschiebung der Anzahl Auto-Pendler auf andere Verkehrsmittel. Denkbar sind auch Hubs an den Autobahnanschlüssen. Hier wäre ein Carpooling denkbar, damit der Besetzungsgrad erhöht wird. Zudem wird auf einen leistungsfähigen Fuss- und Veloverkehr gesetzt, welcher insbesondere beim Alltagsverkehr kurze Velo- und Fusswege beinhaltet. Der Kanton gleicht seine Netze und Infrastrukturen mit den Nachbarkantonen ab. Weiter werden die notwendigen Infrastrukturen gebaut. Gemäss Mobilitätskonzept und Erläuterungsbericht sind auch grenzüberschreitende Velobahnen denkbar und mit Nachbarn zu planen.

In der nachfolgenden Karte zum Mobilitätskonzept sind die Massnahmen veranschaulicht. Es ist eine Veloverbindung in die Region Zimmerberg eingetragen. Da es in der Richtplankarte keine Anpassungen gab, ist diese Verbindung nicht behördenverbindlich im Richtplan enthalten. Neben dieser Verbindung und dem bereits erwähnten Zimmerbergbasistunnel entstehen aus dem Mobilitätskonzept keine neuen konkreten Schnittstellen zur Region Zimmerberg.

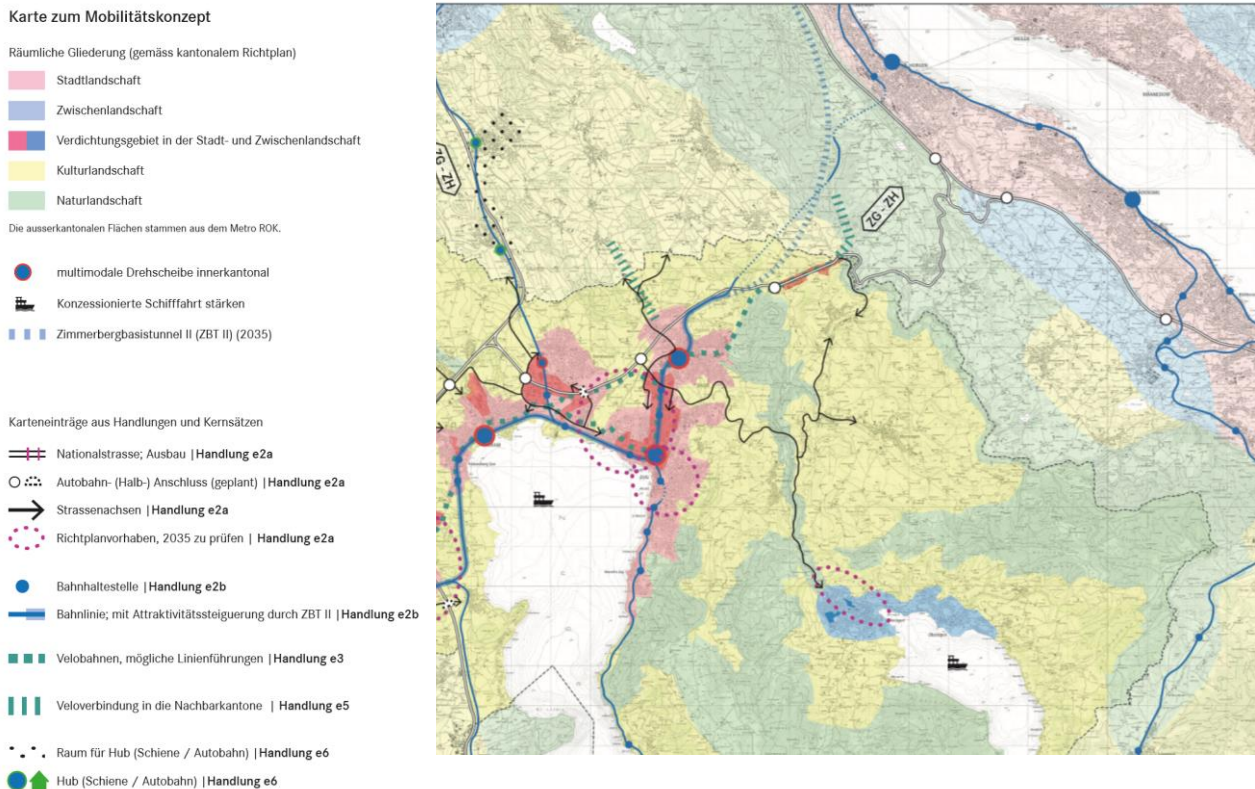


Abb. 2: Karte zum Mobilitätskonzept (Ausschnitt) (Quelle: www.zg.ch/mobilitaet)

B. Stellungnahme

Kapitel S, Siedlung:

Die Region Zimmerberg ist nicht von der Richtplananpassung im Zusammenhang mit der Gebietsplanung «Äussere Lorzenallmend» und dem Mittelschulstandort betroffen. Es sind zudem keine Standorte für verkehr-intensive Einrichtungen in der Nähe der Region Zimmerberg bezeichnet. Die Anpassung hat somit keine Auswirkungen auf die regionalen Festlegungen.

Feststellung 1: Die Änderungen im Kapitel Siedlung im kantonalen Richtplan Zug haben keine Auswirkungen auf die regionalen Festlegungen im Zimmerberg. Die ZPZ nimmt diese zustimmend zur Kenntnis.

Kapitel G, Grundzüge der räumlichen Entwicklung & Kapitel M, Mobilität

Die vorliegende Teilrevision des kantonalen Richtplans verfolgt bei der Mobilität die Stossrichtungen, neue Mobilitätsformen zu unterstützen, die Chancen der Digitalisierung zu nutzen und die Infrastrukturen effizienter zu betreiben. Gleichzeitig bleiben die bestehenden Inhalte und die Infrastrukturvorhaben auf Strasse und Schiene im Richtplan grösstenteils enthalten. Die Teilrevision führt in diesem Bereich nur zu kleinen Änderungen, wodurch keine negativen Auswirkungen für die Region Zimmerberg zu erwarten sind.

In der Karte zum Mobilitätskonzept ist eine Veloverbindung in die Region Zimmerberg eingetragen. Im regionalen Richtplan ist in diesem Bereich bereits ein bestehender Radweg enthalten. Da auch in der

Region Zimmerberg dem Fuss- und Veloverkehr eine hohe Bedeutung beigemessen wird, ist die ZPZ gerne bereit, bei dieser und weiteren grenzübergreifenden Massnahmen bezüglich Optimierungen beim Fuss- und Veloverkehrsnetz mit dem Kanton Zug zusammenzuarbeiten.

Bei der Infrastruktur Schiene strebt die Region Zimmerberg an, dass ein attraktives (Fernverkehrs-) Angebot zwischen der Region Zimmerberg und dem Kanton Zug erhalten bleibt. Im Rahmen des geplanten Zimmerberg-Basistunnels darf die Entlastung des Knotens Thalwil nicht zu einer Ausdünnung des ÖV- Angebotes zwischen der Region Zimmerberg und dem Kanton Zug führen.

Feststellung 2: Die ZPZ begrüsst die neuen Inhalte in den Kapiteln «G, Grundzüge der räumlichen Entwicklung» und «M, Mobilität» im kantonalen Richtplan. Diese entsprechen den Leitsätzen der Region Zimmerberg. Aus den Änderungen entstehen für die Region Zimmerberg keine unmittelbaren Auswirkungen.

Hinweis 1: Die in der Karte zum Mobilitätskonzept eingetragene Veloverbindung in die Region Zimmerberg ist im regionalen Richtplan als bestehender Radweg enthalten. Betreffend Abstimmung beim Fuss- und Velowegnetz ist die ZPZ gerne bereit mit dem Kanton Zug zusammenzuarbeiten. Künftige Planungen werden von der Region unterstützt, sofern diese den Inhalten und Zielen des regionalen Richtplans entsprechen.

Die ZPZ dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Die Teilrevision des kantonalen Richtplans Zug entspricht den Inhalten und Zielen der Region gemäss dem rechtskräftigen regionalen Richtplan sowie dem Entwurf der Teilrevision 2019 (Stand öffentliche Auflage).
2. Die ZPZ weist darauf hin, dass die in der Karte zum Mobilitätskonzept eingetragene Veloverbindung in die Region Zimmerberg im regionalen Richtplan als bestehender Radweg enthalten ist. Zudem ist die ZPZ gerne bereit betreffend Abgleich beim Fuss- und Velowegnetz mit dem Kanton Zug zusammenzuarbeiten.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Amt für Raum und Verkehr, Aabachstrasse 5, Postfach, 6301 Zug, (Stichwort: Richtplananpassung 21/1) oder info.afv@zg.ch
 - b) Verbandsgemeinden
 - c) Sekretariat ZPZ; A

5. Kanton ZH. Revision PBG, «Justierung PBG»

ZPZ-DVB 2021.06 A: 4.02

Kanton Zürich. PBG-Revision «Justierung PBG» – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Vernehmlassung

- **Stellungnahme zuhanden der Baudirektion**

Mit dem Schreiben vom 6. April 2021 wurde die ZPZ eingeladen zur PBG-Revision «Justierung PBG» bis am 09. Juli 2021 Stellung zu nehmen. Die Geschäftsleitung hat dieses Geschäft an der Sitzung vom 16. Juni 2021 beraten und die Delegiertenversammlung an der Sitzung vom 08. Juli 2021.

A. Ausgangslage

Im Rahmen des Projekts «PBG-Revisionen 2020» erarbeitete das Amt für Raumentwicklung der Baudirektion zwei Teilrevisionen des Planungs- und Baugesetzes (PBG). Mit der Vorlage «Justierung PBG» sollen verschiedene Themen im PBG überprüft und neu geregelt werden. Eine zweite Teilrevision befasst sich mit dem Thema der «klimaangepassten Siedlungsentwicklung». Beide Teilrevisionen werden als eigenständige Rechtsetzungsverfahren mit separaten Vernehmlassungsverfahren behandelt. Die vorliegende Revision setzt sich aus der synoptischen Darstellung des PBG sowie den dazugehörigen Erläuterungen zusammen und umfasst folgende Änderungen:

- Durchstossung Landwirtschaftsgebiet:
 Im kantonalen Richtplan wird ermöglicht, dass das Landschaftsgebiet unter strengen Voraussetzungen durchstossen werden kann. Eine gesetzliche Grundlage dafür fehlt bisher im PBG. Die Revision sieht vor, dass für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ausserhalb des Siedlungsgebiets Zonen für öffentliche Bauten im Sinne von § 48 Abs. 2 lit. f PBG ausgeschieden oder Gestaltungspläne im Sinne von § 84 Abs. 2 PBG festgesetzt werden können. Dies, wenn dafür eine entsprechende richtplanerische Festlegung vorliegt und wichtige raumplanerische Gründe bestehen, die das Interesse an der Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet überwiegen.
- Abstandsregelung Bau- und Landwirtschaftszone:
 Die gesetzliche Verankerung einer Abstandsregelung von Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen gegenüber der Landwirtschaftszone wird seit Jahrzehnten angestrebt, konnte bisher jedoch nicht umgesetzt werden. Aufgrund der fehlenden Grundlage im PBG können auch keine kommunalen Regeln erlassen werden.
 Der fehlende Grenzabstand ermöglicht das Bauen bis auf die Bauzonengrenze und kann über die Nutzung des Gebäudeumschwungs zu einer unerwünschten Ausdehnung der Siedlung in die Landwirtschaftszone führen. Mit vorliegender Revision wird die Aufnahme einer einheitlichen Abstandsregelung ins PBG angestrebt. Oberirdische Gebäude in Bauzonen sollen künftig gegenüber der Landwirtschaftszone einen Abstand von 3.5 m aufweisen. Bei unterirdischen Bauten verringert sich das Mass auf 1.5 m. Eine Erleichterung des Grenzbaus wird ausgeschlossen. Die Ausnützung der Bauzone wird nicht gemindert durch diese Vorgabe.
- Erleichterung von befristeten Zwischennutzungen:
 Für die vorliegende Revision wurde ein Regelungsvorschlag ausgearbeitet, der sich auf die am 4. März 2018 überwiesene Motion «Erleichterung von befristeten Zwischennutzungen» stützt. Mit der Motion wurde der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat Gesetzesänderungen vorzulegen, um Gemeinden und Städten zu ermöglichen, in ihren Bau- und Zonenordnungen Regelungen für befristete Zwischennutzungen einzuführen. Im Kanton Zürich sind Zwischennutzungen bisher rechtlich nicht verankert und scheitern in der Umsetzung daher oft. Im PBG soll nun eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, mit welcher die befristete Zwischennutzung von brachliegenden

Arealen und leerstehenden Liegenschaften ermöglicht wird. Der Vorentwurf schlägt zwei Varianten zur Umsetzung vor:

- **Variante 1** sieht vor, dass für zonenfremde Zwischennutzungen eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann. Die Integration erfolgt im bestehenden § 220 PBG. Die Erweiterung des Katalogs der Ausnahmetatbestände ist im Vollzug direkt anwendbar. Die Schaffung zusätzlicher Regelungen in den kommunalen Bau- und Zonenordnungen ist deshalb nicht erforderlich.
- **Variante 2** sieht eine Regelung vor, welche die Gemeinden ermächtigt, entsprechende Festlegungen in ihren Bau- und Zonenordnungen zu treffen. Die entsprechende Klausel wird in § 253 PBG (Grundregeln über die zulässigen baulichen Grundstücknutzungen) aufgenommen.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden werden gebeten, sich zur Frage zu äussern, welche Variante bevorzugt wird.

- Klärung massgebendes Terrain:

Bei der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) handelt es sich um einen Vertrag zwischen den Kantonen (Konkordat), der das Ziel verfolgt, die wichtigsten Baubegriffe und Messweisen gesamtschweizerisch zu vereinheitlichen. Der Kanton Zürich ist diesem Konkordat nicht beigetreten, vollzieht die Harmonisierung jedoch freiwillig. Mit den Änderungen des PBG vom 14. September 2015 und der Allgemeinen Bauverordnung (ABV) vom 11. Mai 2016 hat der Kanton Zürich die Baubegriffe und Messweisen gemäss IVHB weitgehend übernommen.

Das «massgebende Terrain» ist heute in § 5 der ABV (in Kraft seit 1. März 2017) geregelt. Die ursprüngliche Regelung (alt § 5 ABV, LS 700.2 vom 22. Juni 1977, Stand 28. Februar 2017) verwendet den Begriff des «gewachsenen Bodens».

Die beiden Regelungen unterscheiden sich massgebend: Die ursprüngliche Regelung erklärt grundsätzlich den Terrainverlauf zum Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs (den «gewachsenen Boden») für massgebend. Gemäss der neuen Regelung gilt als massgebendes Terrain der natürlich gewachsene Geländeverlauf. Sämtliche Aufschüttungen und Abgrabungen, also nicht durch natürliche Prozesse entstandene Geländeverläufe, sind dabei unbeachtlich.

Die vorliegende Revision stellt zwei Lösungsvorschläge zur Diskussion, mit der Absicht, die mit dem neuen Begriff des massgebenden Terrains einhergehenden Fragen möglichst weitgehend zu klären. Beide Regelungen beinhalten den gleichen Grundsatz, den Begriff neu auf Gesetzesstufe (§ 253b PBG) zu regeln, statt wie bisher in der ABV:

- **Variante 1** basiert grundlegend auf der Definition des massgebenden Terrains nach IVHB. Ausserdem sieht sie vor, dass auf den bestehenden Geländeverlauf abzustellen ist, wenn die Abklärungen zur Herleitung des natürlich gewachsenen Geländeverlaufs erfolglos bleiben. Massgebend soll dabei das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Revision bestehende Terrain sein.
- **Variante 2** definiert das massgebende Terrain weitgehend in Analogie zum vormaligen gewachsenen Boden. Der gewachsene Boden wird neu als massgebendes Terrain bezeichnet. Neubauten sowie Erweiterungs- und Umbauten sollen dabei differenziert betrachtet werden. Bei Neubauten ist in der Regel der tatsächlich vorhandene Terrainverlauf im Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs massgebend. Bei Um- oder Erweiterungsbauten ist hingegen auf den Geländeverlauf im Zeitpunkt der Einreichung des ursprünglichen Baugesuchs abzustellen.

Gemeinden können das massgebende Terrain aus planerischen oder erschliessungstechnischen Gründen **in beiden Varianten** in einem Planungs- oder Baubewilligungsverfahren festlegen, ohne dabei an den natürlich gewachsenen, bzw. bestehenden Geländeverlauf gebunden zu sein. Sofern das massgebende Terrain in einem Planungsverfahren festgelegt werden soll, hat dies auf Stufe der Bau- und Zonenordnung (Ergänzungsplan) zu erfolgen.

- Fristerstreckung zur Umsetzung der harmonisierten Baubegriffe und Messweisen:
Die Gesetzesänderungen des PBG vom 14. September 2015, bzw. der ABV vom 11. Mai 2016 (mit den weitgehend übernommenen Baubegriffen und Messweisen der IVHB), werden in den einzelnen Gemeinden erst wirksam, wenn diese ihre Bau- und Zonenordnungen ebenfalls harmonisiert haben. Gemäss der zugehörigen Übergangsbestimmung im PBG haben die Gemeinden ab Inkraftsetzung der Änderung acht Jahre (und somit bis am 28. Februar 2025) Zeit, ihre Bau- und Zonenordnungen an die entsprechenden Vorgaben anzupassen.
Aus unterschiedlichen Gründen (Unsicherheit Einhaltung der Frist unterschiedlicher Gemeinden, Überarbeitung Rechtsgrundlagen auf kantonaler Ebene, Rechtsunsicherheit im Säumnisfall) wird die Umsetzungsfrist einmalig um drei Jahre, bis am 28. Februar 2028, verlängert.
- Konformitätserklärung zur erdbebengerechten Bauweise:
Gestützt auf § 239 Abs. 1 PBG und die Besondere Bauverordnung (BBV) soll eine Konformitätserklärung zur erdbebengerechten Bauweise eingeführt werden. Diese soll einen einheitlichen und schlanken Vollzug im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gewährleisten.
Eingefordert wird die Unterzeichnung der Konformitätserklärung lediglich bei Bauvorhaben im Zusammenhang mit besonders sensiblen Infrastrukturobjekten, bei grösseren Neu- und Anbauprojekten (Bausumme von mehr als CHF 2 Mio.), sowie bei grösseren Umbauprojekten, bei denen Eingriffe ins Tragwerk bzw. eine Zusatzbeanspruchung vorgesehen sind. Die Risikoschwelle kann in einem vorgelagerten Fragekatalog ermittelt werden.

Es wurde im Rahmen der Ausarbeitung der vorliegenden Teilrevision geprüft, ob eine Harmonisierung der Hochhausdefinition im PBG mit jener in der Brandschutznorm möglich ist. Darauf soll aus den folgenden Gründen verzichtet werden:

- Prüfung Abstimmung Hochhausgrenze mit Brandschutznorm:
Mit der Einführung der vereinheitlichten Baubegriffe und Messweisen gemäss der IVHB wird im PBG neu der Begriff «Fassadenhöhe» definiert und anstelle der vormaligen «Gebäudehöhe» verwendet. Die Fassadenhöhe begrenzt das Mass, in dem Fassaden in Erscheinung treten. Diese wird neu auch giebelseitig gemessen. Die Fassade kann aufgrund der Bestimmungen gemäss § 279 und § 280 PBG bereits heute eine Höhe von 32 m (Giebel) bzw. 28,3 m (Attikageschosse) aufweisen.
Die Brandschutznorm verwendet für die Definition der Hochhausgrenze den Begriff «Gesamthöhe». Eine einfache Umrechnung von der Fassadenhöhe zur Gesamthöhe (gem. Brandschutznorm) sei aufgrund unterschiedlicher Messpunkte nicht möglich. Zudem wird der Begriff «Gesamthöhe» im PBG unterschiedlich verwendet. Daher wird es nicht als sinnvoll erachtet, bei der Definition der Hochhausgrenze auf die Gesamthöhe abzustellen. Ausserdem seien, wie oben erörtert, bereits heute Bauten erlaubt, die in ihrer Höhe nahe der Hochhausgrenze gemäss Definition in der Brandschutznorm liegen.

B. Stellungnahme

Die Region Zimmerberg nimmt die *Regelungen zur Fristerstreckung zur Umsetzung der harmonisierten Baubegriffe und Messweisen* und die *Konformitätserklärung zur erdbebengerechten Bauweise* zustimmend zur Kenntnis und befürwortet die damit einhergehenden Klärungen und Vereinfachungen. Die verworfene Abstimmung der Hochhausgrenze mit der Brandschutznorm wird zur Kenntnis genommen.

Die ZPZ nimmt ausserdem wie folgt Stellung:

Durchstossung Landwirtschaftsgebiet

Es ist nicht sachgerecht, dass die für eine Durchstossung in Frage kommenden Nutzungen neu beschränkt werden sollen auf «öffentliche Aufgaben», die mit einer «Zone für öffentliche Bauten» nutzungsplanerisch erfasst werden können. Denn es müssen auch «andere spezielle Nutzungen», die im überwiegenden gesamtgesellschaftlichen Interesse liegen, möglich bleiben, wenn dafür ein objektiver Bedarf besteht, welcher innerhalb des richtplanerischen Siedlungsgebiets nicht abgedeckt werden kann (diese anderen speziellen Nutzungen sind im geltenden Richtplan Ziff. 3.2.2 erwähnt, fehlen aber im Text des Gesetzesentwurfs). Zur möglichen gesamtgesellschaftlichen Relevanz solcher speziellen Nutzungen - die nicht zwingend «öffentliche Aufgaben» im Sinne von § 60 PBG sein müssen - vgl. (Art. 1 Abs. 1 letzter Satz und insb. Abs. 2 lit. c RPG: Unter den dort erwähnten «sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen» Aspekten im Sinne der «Bedürfnisse der Bevölkerung» sind auch spezielle Formen der Erholung und des Sports zu verstehen. Gerade für Erholungszonen, die mit erheblichen Einrichtungen und Ausstattungen versehen werden sollen (z.B. eine Reitsportanlage mit Tribüne), reicht der Hinweis im erläuternden Bericht nicht aus, wonach «Die Ausscheidung von (...) Erholungszonen (§ 61 PBG) weiterhin direkt gestützt auf Festlegungen im überkommunalen Richtplan erfolgen (können)».

Unklar: Der Verweis auf Gestaltungspläne im Sinne von § 84 Abs. 2 PBG (= «überkommunale» Gestaltungspläne) ist unklar, bzw. nicht sachgerecht. Es ist zwar zu begrüssen, dass allenfalls gestützt auf einen entsprechenden Richtplaneintrag auf Ebene Nutzungsplanung auf die Festsetzung einer Grundnutzungszone verzichtet und an deren Stelle ein Gestaltungsplan festgesetzt werden kann (dies schliessen wir aus der Wendung «oder»). Weil es sich auch um Nutzungen von kommunaler Bedeutung handeln kann, ist die vorgesehene Einschränkung aber unsachgemäss und der Verweis ist generell auf Gestaltungspläne gemäss § 84 PBG auszudehnen.

Antrag 1: Die ZPZ beantragt den § 47 Abs. 2 E-PBG um Erholungszonen zu ergänzen und redaktionell wie folgt zu korrigieren: «Zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Planungsträgers können ausserhalb des Siedlungsgebiets gestützt auf einen entsprechenden Eintrag im kantonalen, regionalen oder kommunalen Richtplan Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sowie Erholungszonen ausgeschieden oder es kann ein entsprechender öffentlicher Gestaltungsplan festgesetzt werden.»

Mit der Wendung «ein entsprechender öffentlicher Gestaltungsplan» ist klargestellt, dass der Richtplanvorbehalt nicht Tür und Tor für alle möglichen Nutzungen öffnet, sondern dass nach dieser Bestimmung gestützt auf § 84 PBG nur öffentliche Gestaltungspläne festgesetzt werden können, welche bezüglich Nutzung im Anwendungsbereich des § 60 oder des § 61 PBG liegen.

Abstandsregelung Bau- und Landwirtschaftszone

Die ZPZ begrüsst die vorgesehene Klärung der Abstandssituation. Die ZPZ stellt fest, dass mit der Vorlage explizit nur das Verhältnis von der Bau- zur Landwirtschaftszone geklärt wird. Die ZPZ ist der Ansicht, der Klärungsbedarf betrifft gleichermassen auch das Verhältnis von Bauzonen zu Freihaltezonen und Erholungszonen im Nichtsiedlungsgebiet. Auch dort kann die Nutzung des Gebäudeumschwungs über die Bauzonengrenze hinaus zu einer unerwünschten Ausdehnung der Siedlung in das Nichtsiedlungsgebiet führen.

- Antrag 2: Die ZPZ beantragt auch das Verhältnis von Bauzonen zu Freihaltezonen und Erholungs- zonen im Nichtsiedlungsgebiet sinngemäss zur vorgeschlagenen Abstandsregelung zwischen Bauzonen und Landwirtschaftszonen im PBG zu regeln.
Sofern dies nicht direkt im PBG geregelt werden soll, sollte den Gemeinden zugestanden werden, diesen Tatbestand im Rahmen der BZO zu regeln.

Erleichterung von befristeten Zwischennutzungen

Die ZPZ begrüsst die vorgesehene Erleichterung. In der Regel tritt der Bedarf einer Bewilligung von Zwischennutzungen plötzlich auf, darum erachtet die ZPZ die Variante 2 als nicht praktikierbar. Zudem gewährt die Variante 1 kantonsweit einheitliche Regelung und es sind keine BZO-Revisionen in den Gemeinden notwendig. Damit Zwischennutzungen funktionieren, muss neben der Nutzweise fallweise von weiteren Vorschriften (z.B. Energievorschriften) abgewichen werden können. Zudem ist anzumerken, dass im Vollzug in Kauf genommen werden muss, dass befristete Zwischennutzungen unter Umständen zu dauerhaften Lösungen mutieren.

- Antrag 3: Die ZPZ beantragt aus oben genannten Gründen die Variante 1 umzusetzen und begrüsst eine Erweiterung des Katalogs der Ausnahmetatbestände im PBG. Zusätzlich ist aber der Bewilligungsbehörde ausdrücklich die Kompetenz zu gewähren, im Einzelfall mittels Nebenbestimmungen oder gestützt auf einen Vertrag mit der Grundeigentümerschaft spezielle Bedingungen und Auflagen zu machen, damit die Zwischennutzung auf ein gemeinsam festgelegtes Ziel hin ausgerichtet werden kann.

- Antrag 4: Die ZPZ beantragt, dass von einer Definition der maximalen Zeitdauer für Zwischennutzungen abgesehen werden soll. Zwischennutzungen unterscheiden sich stark im zeitlichen Bedarf. Eine starre Zeitvorgabe wird der Vielfalt der Nutzungen nicht gerecht. Die zuständige Baubehörde soll die Dauer der Zwischennutzung, abgestimmt auf den konkreten Fall, festlegen können.

Klärung massgebendes Terrain

Die ZPZ nimmt zustimmend zur Kenntnis, den Begriff massgebendes Terrain wegen seiner Bedeutung neu auf Gesetzesstufe zu regeln.

Die ZPZ stellt fest, dass in der Variante 1 der Begriff des massgebenden Terrains i.S. der IVHB-Definition gilt und somit auf den seit langem bestehenden, weitgehend durch natürliche Prozesse entstandenen Geländeverlauf abgestellt wird. Kann dieser infolge früherer Abgrabungen oder Aufschüttungen nicht mehr festgestellt werden, ist er mit Hilfe früherer Bewilligungsakten zu bestimmen. Die ZPZ ist der Ansicht, dass das natürlich gewachsene Terrain oft nicht mehr ermittelt werden kann, da dieses seit Jahrhunderten von Menschenhand überformt wurde. Dies ist insbesondere innerhalb des überbauten Siedlungsgebietes der Fall, auf welches sich die Innenentwicklung und somit die zukünftige Bautätigkeit gemäss den geltenden, raumplanerischen Grundsätzen konzentrieren wird. Die entsprechende Definition führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit im Baubewilligungsverfahren und ungeklärten Rechtsfragen. Massive Mehraufwände und Verzögerungen (für Bauherrschaften und Verwaltung) sind die Folgen. Variante 1 bringt gegenüber der neuen Regelung im PBG (März 2017) Verbesserungen mit sich, diese haben jedoch den Charakter von Ersatzlösungen, um das grundlegende Problem zu umgehen. Ausserdem werden zahlreiche Gebäude zu vorschriftswidrigen Bauten und Anlagen, mit einem Wechsel vom gewachsenen Boden zum massgebenden Terrain.

Die ZPZ vertritt den Standpunkt, dass mit der Variante 2 der Terrainverlauf zum Zeitpunkt der Einreichung des Baugesuchs in der Regel mit verhältnismässigem Aufwand feststellbar ist. Es besteht dazu eine gefestigte Rechts- und Gerichtspraxis.

Gemäss Vernehmlassungsentwurf hat die Festlegung des massgebenden Terrains in einem Planungsverfahren auf Stufe der Bau- und Zonenordnung in einem Ergänzungsplan zu erfolgen. Nach bisheriger Praxis wurde das gewachsene bzw. massgebende Terrain verschiedentlich in Gestaltungsplänen oder Sonderbauvorschriften festgelegt, was mit der Formulierung gemäss Vernehmlassungsentwurf nicht mehr möglich wäre. Dies wird als nicht sachgerecht beurteilt.

Antrag 5: Die ZPZ begrüsst ausdrücklich die Variante 2 und beantragt daher deren Verankerung im PBG.

Antrag 6: Die ZPZ beantragt, dass die Festlegung des massgebenden Terrains in einem Planungsverfahren nicht nur auf Stufe der Bau- und Zonenordnung, sondern auch auf Stufe Sondernutzungsplanung (Gestaltungsplan, Sonderbauvorschriften) erfolgen kann.

Die ZPZ dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Die ZPZ beantragt, die oben genannten Anträge bei der Weiterbearbeitung der vorliegenden PBG-Revision zu berücksichtigen.
2. Die übrigen Anpassungen nimmt die ZPZ zustimmend zur Kenntnis.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Amt für Raumentwicklung, Baudirektion Kanton Zürich, per Mail an: justierungen-pbg@bd.zh.ch sowie per eVernehmlassung (digitales Formular)
 - b) Verbandsgemeinden
 - c) Sekretariat ZPZ; A

6. Kanton ZH. Revision PBG, Klimaangepasste Siedlungsentwicklung

ZPZ-DVB 2021.10 A: 4.02

Kanton Zürich. PBG-Revision «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Vernehmlassung

- **Stellungnahme zuhanden der Baudirektion**

Mit dem Schreiben vom 14. Mai 2021 wurde die ZPZ eingeladen zur PBG-Revision «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» bis am 31. August 2021 Stellung zu nehmen. Die Geschäftsleitung hat dieses Geschäft an der Sitzung vom 16. Juni 2021 beraten und die Delegiertenversammlung an der Sitzung vom 08. Juli 2021. Die ZPZ nahm zudem mit Schreiben / eVernehmlassung vom 11.02.2021 zur Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans zur Thematik «Umsetzung Massnahme K2 des Massnahmenplans – Anpassung an den Klimawandel» Stellung.

A. Ausgangslage

Mit Ermächtigung des Regierungsrates vom 26. September 2018 (Beschluss Nr. 920/2018) setzte die Baudirektion zwei Massnahmenpläne fest, um auf die Folgen des Klimawandels zu reagieren. Der Massnahmenplan «Anpassung an den Klimawandel» sieht die Revision von Rechtsgrundlagen und Planungsinstrumenten hinsichtlich einer lokalklimaangepasster Siedlungsentwicklung vor. In der Folge hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1326/2020 die Baudirektion beauftragt, eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten. Dem vorgezogen wurde das Thema in die aktuell laufende Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans implementiert.

Der Klimawandel führt unter anderem zu einer Häufung von extremen Wetterereignissen, zu denen auch heisse Sommer und anhaltende Trockenphasen gehören. In Städten und dicht besiedelten Gebieten kann die Temperatur deutlich höher liegen als in weniger dicht besiedelten Gebieten. Bauten und Anlagen sowie versiegelte Flächen heizen sich während des Tages durch auftreffendes Sonnenlicht auf und geben die gespeicherte Wärme nachts wieder ab. Zudem können Gebäude Durchlüftungssachsen und Kaltluftkorridore blockieren und somit ein nächtliches Abkühlen erschweren. Es bilden sich sogenannte «Hitzeinseln». Die erhöhte Wärmebelastung wirkt sich negativ auf die Menschen, Tier- und Pflanzenwelt, sowie den Wasserhaushalt und Infrastrukturanlagen aus.

Mit der Vorlage «Klimaangepasste Siedlungsentwicklung» sollen planungsrechtliche Grundlagen geschaffen werden, mit denen gezielt auf den Klimawandel und dessen Auswirkungen reagiert werden können. Das PBG weist diesbezüglich Defizite und Regelungslücken auf. Ohne Kompetenzdelegation im PBG bleibt es den politischen Gemeinden verwehrt, kommunales Planungsrecht zu schaffen.

Die Gemeinden und ihre Siedlungsstrukturen sind unterschiedlich stark von diesen Auswirkungen betroffen. Der Kanton möchte deshalb auf starre Vorgaben verzichten und vielmehr das notwendige Instrumentarium zur Verfügung stellen, um im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung und im Vollzug sachgerecht auf die sich stellenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Klimaerwärmung reagieren zu können. Wenige zwingende Vorgaben sollen Mindestanforderungen sichern hinsichtlich der Umgebungsgestaltung von Neubauten oder grösserer Umbauten.

Ziel ist, die geschaffenen Rechtsgrundlagen in das bestehende Regelungsgefüge des Planungs- und Baurechts im Kanton Zürich einzufügen.

Aufgrund der Struktur des bestehenden Regelwerks sieht die Vorlage Eingriffe in unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen vor. Eine Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie den folgenden ausführenden Verordnungen: Allgemeiner Bauverordnung (ABV), Bauverfahrensverordnung (BBV), Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP). Zudem ist eine Anpassung der Bestimmungen der nachbarrechtlichen Pflanzabstände gemäss Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) sowie eine Anpassung der Pflanzabstände gemäss Verkehrser-schliessungsverordnung (VErV) beabsichtigt.

B. Handlungsebenen und Massnahmen

Die negativen Auswirkungen der Klimaerwärmung können durch zahlreiche Massnahmen gemildert werden. Die Vorlage bezeichnet vier Bearbeitungsschwerpunkte, die sich vor allem thematisch und massstäblich voneinander unterscheiden:

1. Durchlüftung und Siedlungsstruktur
2. Grundstücke, Bauten und Anlagen und Verkehrsflächen von Gemeinwesen und weiteren Körperschaften mit öffentlichem Charakter
3. Grundstücksbegrünung und -beschaffenheit
4. Gebäudebegrünung und -materialisierung

Problemfelder und Symptome	Handlungsebene «gross» Stadtteil, Quartier, öffentlicher Raum	Handlungsebene «mittel» öffentliche und private Grundstücke	Handlungsebene «klein» Gebäude
Durchlüftung Fehlende Durchlüftung aufgrund Blockade durch Gebäude	Schutz von Kaltluftentstehungsorten Sicherung von Kaltluftströmen	Dimensionierung von Bauten (Abstände, Länge, Höhe, Stellung) Selbstverpflichtung öffentliche Hand (Zonen für öffentliche Bauten, Erholungs- und Freihaltezonen)	
Aussenflächen Starkes Aufheizen am Tag/Hitzeabgabe in der Nacht	Strassen- und Platzoberflächen mit klimagerechten Materialien Entsiegelung öffentlicher Flächen (Verkehrs- und Freiflächen) Baumpflanzungen im öffentlichen Raum Begrünung der Verkehrsinfrastruktur Beschattung von Strassen und öffentlichen Flächen Offene bewegte Wasserflächen	Entsiegelung von Aussenräumen Beschränkung der Unterbaubarkeit Baum-/Strauchpflanzungen Erhalt des Baumbestands Qualitative Begrünung der Grundstücke Verschattung von Aussenflächen durch Gebäude Retention, Versickerung, Entwässerung	
Gebäude Starkes Aufheizen am Tag/Hitzeabgabe in der Nacht/Ungünstiges Raumklima		Verschattung von Gebäuden durch Gebäude	Fassaden- und Dachmaterialien mit klimagerechten Materialien Dachbegrünung Wasserspeicherung (blaue Dächer) Fassaden- und Mauerbegrünung Sommerlicher Wärmeschutz auf Dächern

Abb. 1: Übersicht der Handlungsebenen, Problemfelder und Massnahmen (Quelle: Erläuterungsbericht PBG Revision Klima)

Folgende Übersicht (Abb. 2) zeigt die planungsrechtliche Verankerung der wesentlichen Massnahmen.

Rechtliche Verankerung	Bestehende Regelungen	Neue Regelungen / Anpassung bestehender Regelungen		
Kantonaler Richtplan	Schutz von Kaltluftentstehungsorten → bereits gesichert	Entsiegelung öffentlicher Flächen (Verkehrs- und Freiflächen) → Teilrevision 2020	Baumpflanzungen im öffentlichen Raum → Teilrevision 2020 Begrünung der Verkehrsinfrastruktur → Teilrevision 2020	Beschattung von Strassen und öffentlichen Flächen → Teilrevision 2020
PBG ABV BVV	Sicherung von Kaltluftströmen (Abstände, Länge, Höhe) → bereits möglich Entsiegelung von Aussenräumen → § 257 PBG (Grünflächenziffer) Beschränkung der Unterbaubarkeit → §§ 99 ff. PBG (Baulinien) → § 269 PBG (Grenzabstände unterirdische Bauten)	Gestaltungsgrundsätze der Richtplanung → § 18 Abs. 2 lit. o VE-PBG (Minimierung negative Folgen der Klimaerwärmung) Sicherung von Kaltluftströmen (Stellung und Dimensionierung der Bauten) → § 49 a Abs. 4 VE-PBG Entsiegelung von Aussenräumen → § 238a VE-PBG (Begrünung im Besonderen) → § 244a VE-PBG (Fahrzeugabstellplätze) Beschränkung der Unterbaubarkeit → § 256 a VE-PBG (Unterbauungsziffer) → § 257 VE-PBG (Grünflächenziffer)	Qualitative Begrünung der Grundstücke → § 71 VE-PBG (Anforderungen Arealüberbauung) → § 238a VE-PBG (Begrünung im Besonderen) → § 309 Abs. 1 VE-PBG (Bewilligungspflicht) → § 12 VE-ABV (Anrechenbare Grünflächen) → § 3 Abs. 1 VE-BVV (Umgebungsplan) → § 5 VE-BVV (Plan Liegenschaftentwässerung) → § 23 VE-BVV (Bauausführung) Erhalt des Baumbestands → § 76 VE-PBG (Bäume und Begrünung) → § 238a Abs. 1 VE-PBG (Begrünung im Besonderen)	Baumpflanzungen → § 76 VE-PBG (Bäume und Begrünung) → § 238a Abs. 1 VE-PBG (Begrünung im Besonderen) → § 309 Abs. 1 VE-PBG (Bewilligungspflicht) Dachbegrünung → § 76a VE-PBG (Gebäude- und Mauerbegrünung) Fassaden- und Mauerbegrünung → § 76a VE-PBG (Gebäude- und Mauerbegrünung) Sommerlicher Wärmeschutz auf Dächern → § 292 Abs. 2 VE-PBG (Dachaufbauten)
EG ZGB VErV		Baum-/Strauchpflanzungen → § 169 f. VE-EG ZGB (Abstand Bäume und Sträucher gegenüber Nachbar) → § 27 VE-VErV (Abstand Bäume gegenüber Strasse)	Erhalt des Baumbestands → § 174 VE-EG ZGB (Bestandesgarantie) Hecken → § 177 VE-EG ZGB (Abstand Hecken gegenüber Nachbar)	Baumpflanzungen im öffentlichen Raum → § 174 ^{bis} VE-EG ZGB (auf öffentlichem Grund)
Verzicht		Selbstverpflichtung öffentliche Hand (Zonen für öffentliche Bauten, Erholungs- und Freihaltezonen) → keine Ergänzung §§ 60 ff. PBG Strassen- und Platzoberflächen mit klimagerechten Materialien → kein Thema im PBG Offene bewegte Wasserflächen → Gewässerschutzgesetzgebung	Verschattung von Aussenflächen durch Gebäude → wohnhygienischer Zielkonflikt, Sonne im Winter erwünscht Retention, Versickerung, Entwässerung → Indirekt über Entsiegelung, Beschränkung der Unterbauung, qualitative Begrünung der Grundstücke, Plan Liegenschaftentwässerung → Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2020 → Gewässerschutzgesetzgebung	Verschattung von Gebäuden durch Gebäude → wohnhygienischer Zielkonflikt, Sonne im Winter erwünscht Fassaden- und Dachmaterialien mit klimagerechten Materialien → unzureichende wissenschaftliche Erkenntnisse Wasserspeicherung (blaue Dächer) → Indirekt über Dachbegrünung → Gewässerschutzgesetzgebung

Abb. 2: Übersicht der planungsrechtlichen Verortung der Massnahmen (Quelle: Erläuterungsbericht PBG Revision Klima), Hervorhebung Massnahmen der Vorlage in rot durch Planpartner AG

In nachfolgender Aufzählung werden diese detaillierter beschrieben:

- Gestaltungsgrundsätze (§ 18 Abs. 2 lit. o VE-PBG):
Das PBG umschreibt in § 18 eine Reihe von Zielen und Grundsätzen, welche mit der Richtplanung erreicht werden sollen. Diese werden mit dem Thema der Klimaerwärmung im Siedlungsgebiet ergänzt. Gemäss neuem Abs. 2 lit o soll angestrebt werden, dass die negativen Folgen der Klimaerwärmung im Siedlungsgebiet für Mensch, Natur und Infrastrukturanlage minimiert werden.

- Sicherung von Kaltluftströmen (§ 49 a Abs. 4 VE-PBG):
 Kaltluftströme versorgen das Siedlungsgebiet mit kalter Luft und tragen somit zur Minderung der Hitzebelastung bei. Die gezielte Sicherung der Kaltluftströme ist durch die heutige Gesetzgebung nur unzureichend möglich. Bauten können diese je nach Lage und Grösse beeinträchtigen. Die Stellung von Bauten kann gegenwärtig nur in wenigen Zonen geregelt werden. Da Kaltluftströme sich nicht an Zonengrenzen halten und meist grossflächige Gebiete betreffen, ist eine Regelung über Zonenvorschriften oder Sondernutzungsplanungen nicht zielführend.
 Den Gemeinden wird mit § 49 a Abs. 4 VE-PBG neu die Möglichkeit eingeräumt, bei einem wesentlichen öffentlichen Interesse, Perimeter zu definieren, in denen die Stellung und Dimensionierung der Bauten hinsichtlich wesentlicher, lokal vorhandener Kaltluftströme geregelt werden kann. Es sollen nur für jene Perimeter spezifische Regelungen erlassen werden, in denen relevante Kaltluftströme vorhanden sind, die geschützt und gefördert werden sollen. Dies unter Berücksichtigung einer umfassenden Abwägung gegen andere, möglicherweise entgegenstehende Interessen (wie z.B. Anliegen des Ortsbild- oder Lärmschutzes). Hierfür wird gemäss der Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen der neue Ergänzungsplan «Stellung und Dimensionierung von Bauten» zur Verfügung stehen.
 Als Grundlage für die Ermittlung der wesentlichen Kaltluftströme dienen die detaillierten Klimaanalyse-Karten, die im GIS-Browser abgerufen werden können.
- Baumschutz und Baumpflanzungspflicht (§§ 76 und 309 VE-PBG):
 Bäume, insbesondere grosskronige Laubbäume, tragen massgebend zur Hitzeminderung bei. Sie beschatten die Umgebung, verhindern die Erwärmung der Oberflächen und kühlen durch Verdunstung. Bäume senken die Temperatur nicht nur unmittelbar in ihrem Schatten selbst, sondern auch in ihrem näheren Umfeld. Sie entfalten ihre volle Wirkung erst nach Jahren bis Jahrzehnten, weshalb dem Erhalt des Baumbestandes eine grosse Bedeutung zukommt.
 Untersuchungen der Stadt Zürich haben gezeigt, dass Baumpflanzungen auf dem öffentlichen Grund zugenommen haben, auf Privatgrund nahm der Baubestand jedoch jedes Jahr um rund 1% ab. Dies aufgrund von Baumfällungen aus Sicherheitsgründen oder aus gestalterischen Aspekten, oder im Rahmen der baulichen Entwicklung. Gründe für eine fehlende Ersatzpflanzung können unter anderem die Pflanzabstände zum Nachbargrundstück und zu Strassen sein, die eine Neupflanzung nicht zulassen, oder eine Unterbauung des Gebäudeumschwungs, z.B. mit Tiefgaragen.
 Die angepasste Regelung in § 76 VE-PBG soll den Gemeinden ermöglichen, einen vielfältigen und damit widerstandsfähigen Baumbestand zu erhalten (Baumschutz), bzw. in Quartieren mit einer schlechten Durchgrünung aufzubauen (Baumpflanzpflicht). Dabei wird auch für den Baumschutz wie bereits bei der Baumpflanzpflicht die zonen- oder gebietsweise Festlegung möglich. Es kann für das gesamte Gemeindegebiet, aber auch für einzelne Gebiete oder Zonen ein Baumschutz, bspw. für Bäume ab einem bestimmten Stammumfang vorgesehen werden. Es können damit sowohl siedlungsgestalterische als auch siedlungsklimatische und ökologische Zielsetzungen verfolgt werden.
 Indem auch das Fällen von Bäumen, welche gestützt auf die Baumpflanzpflicht gepflanzt wurden, in Zukunft der Bewilligungspflicht unterstellt wird (vgl. § 309 lit. N VE-PBG), wird deren dauerhafter Erhalt gesichert.
- Pflanzabstände (§§ 169ff. VE-EG ZGB; § 27 VE-VErV):
 Durch die angestrebte innere Verdichtung des Siedlungsgebiets verbleiben auf den Baugrundstücken meist nur noch die Randbereiche für mögliche Baumstandorte. Diese sind aufgrund der heute geltenden Pflanzabstände für Baumpflanzungen oft nicht nutzbar.
 Gegenüber Strassen verlangt die VEerV heute einen Pflanzabstand von 4 m ab Strassengrenze für Bäume. In den Städten Zürich und Winterthur, für welche die Abstandsregelungen der VEerV nicht gelten, werden Bäume auch bei Neubauten im Abstandsbereich entlang von Strassen gepflanzt.

Die Verkehrssicherheit scheint auch ohne festen Pflanzenabstand gewährleistet zu sein, wie es das Beispiel der beiden Städte zeigt. Gegenüber von privaten Grundstücken sind heute die Pflanzabstände des EG ZGB einzuhalten. Diese betragen für grosse Bäume 8 m, für kleinere Bäume 4 m. Bäume finden somit häufig keinen Platz auf den Baugrundstücken.

Viele bestehende Bäume stehen innerhalb dieser Pflanzabstände (in der Stadt Zürich sind dies über 85 % der Bäume). Bei Verlust dieser Bepflanzungen könnte an entsprechender Stelle keine Ersatzpflanzung erstellt werden, was zu Beeinträchtigungen der Siedlungsqualität führt.

Mit der Vorlage soll der Spielraum für Baumpflanzungen vergrössert werden. Die Abstandsregelung der VErV soll innerhalb des Siedlungsgebiets aufgehoben werden zugunsten von Baumpflanzungen im Vorgartenbereich. Der Regelungsvorschlag stellt sicher, dass im Bewilligungsverfahren die Verkehrssicherheit (Sichtweiten und Lichtraumprofile) gewährleistet werden muss und jederzeit die ernstschädigungslose Beseitigung von Pflanzen verlangt werden kann. Ausserorts gilt weiterhin ein Abstand von 4 m für Baumpflanzungen. Dieser kann in bestimmten Situationen, vorbehaltlich der Verkehrssicherheit, auf 2 m verringert werden.

Mit der Verringerung der Pflanzabstände des EG ZGB soll die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im von Bauten frei bleibenden Grenzabstand ermöglicht werden. Mit einem neuen Abstand von mind. 2 m soll sichergestellt werden, dass die Zugehörigkeit einer Pflanze klar ersichtlich ist, und das Hauptwurzelsystem auf dem Pflanzgrundstück bleibt. Bei Verlust können Bäume innerhalb von zwei Jahren an gleicher Stelle ersetzt werden, wenn die Einhaltung des ordentlichen Abstandes nicht möglich ist.

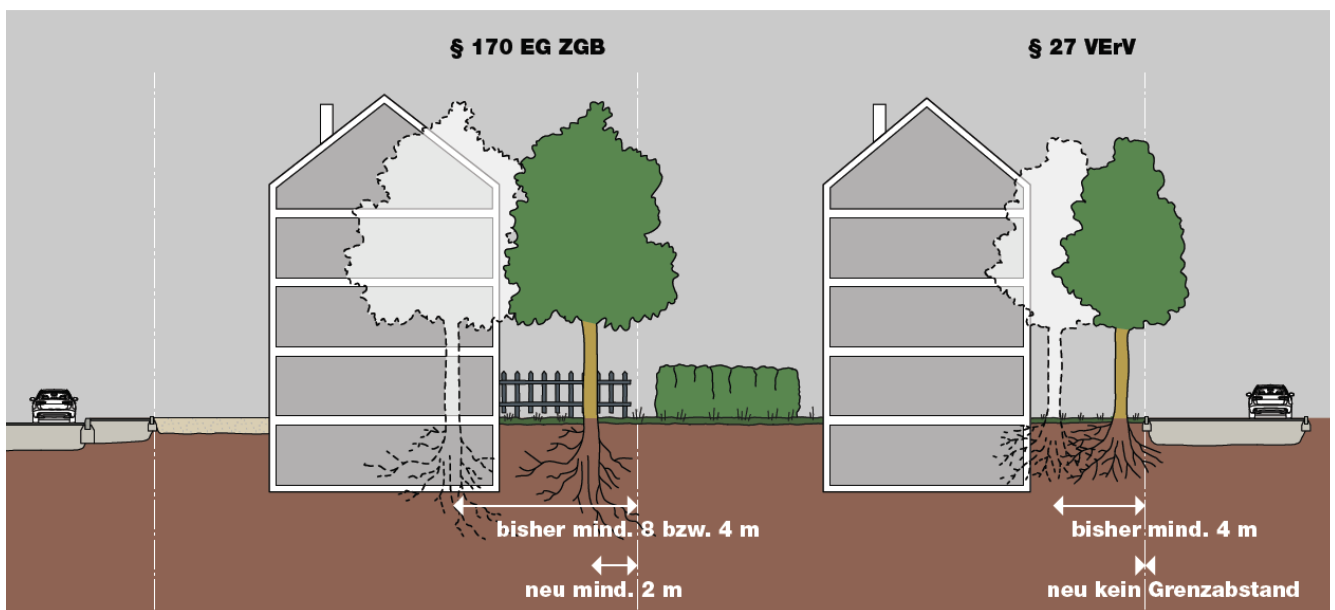


Abb. 3: Darstellung der Pflanzabstände gemäss EG ZGB und VErV (Quelle: Erläuterungsbericht PBG Revision Klima)

- Unterbauung (§ 256a VE-PBG; § 257 VE-PBG; § 12 VE-ABV):**
 Um eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern zu gewährleisten ist sicherzustellen, dass ein ausreichender Wurzelraum und ausreichend Wasser zur Verfügung stehen. Diese Grundbedingungen sind auf unterbauten Flächen nicht oder nur bedingt gegeben. Auf nicht unterbauten Flächen kann anfallendes Regenwasser zurückgehalten werden oder versickern, damit es der Vegetation länger zur Verfügung steht.
 Das PBG lässt eine vollständige Unterbauung von Baugrundstücken zu. Mittels Näherbaurechten können auch kommunale Abstandsvorschriften umgangen werden. Neubauten weisen meist einen sehr viel grösseren unterirdischen als oberirdischen Fussabdruck auf. Eine wertvolle Begrünung ist somit oft nicht möglich.

Mit der Vorlage werden zwei verschiedene Regelungsvorschläge zur Einschränkung der Unterbauung gemacht. Ziel ist es, ein angemessener Teil der nicht mit Gebäuden überstellten Grundstücksfläche von Unterbauung frei zu halten. Dieser Bereich soll möglichst unversiegelt sein, um die natürliche Versickerung von Regenwasser zu ermöglichen. Es soll nach der Vernehmlassung entschieden werden, welcher der beiden Regelungsansätze weiterverfolgt werden soll.

- **Regelungsvorschlag 1** ermöglicht den Gemeinden, die Anrechnung von unterbauten Flächen an die Grünflächenziffer einzuschränken. Diese Regelung hängt davon ab, dass eine Grünflächenziffer in der Bau- und Zonenordnung besteht oder eingeführt wird, und bei dieser die Anrechenbarkeit von unterbauten Flächen beschränkt wird. Der Vorteil der Anknüpfung des Unterbauungsverbots an die Grünflächenziffer liegt darin, dass die nicht unterbaute Fläche auch unversiegelt bleibt und begrünt werden muss.
- **Regelungsvorschlag 2** sieht die Einführung einer eigenständigen Unterbauungsziffer vor (§ 256a VE-PBG). Diese ermöglicht den Gemeinden, den Anteil der Grundstücksfläche festzulegen, welcher nicht unterbaut werden darf. Die Unterbauungsziffer gewährleistet jedoch nicht, dass diese Flächen oberirdisch nicht versiegelt oder überbaut werden. Hierfür können sich die Gemeinden auf § 238 a Abs. 3 VE-PBG berufen, der eine möglichst geringe Versiegelung der nicht mit Gebäuden überstellten Flächen verlangt.

Es soll nach der Vernehmlassung entschieden werden, welcher der beiden Regelungsansätze weiterverfolgt werden soll.

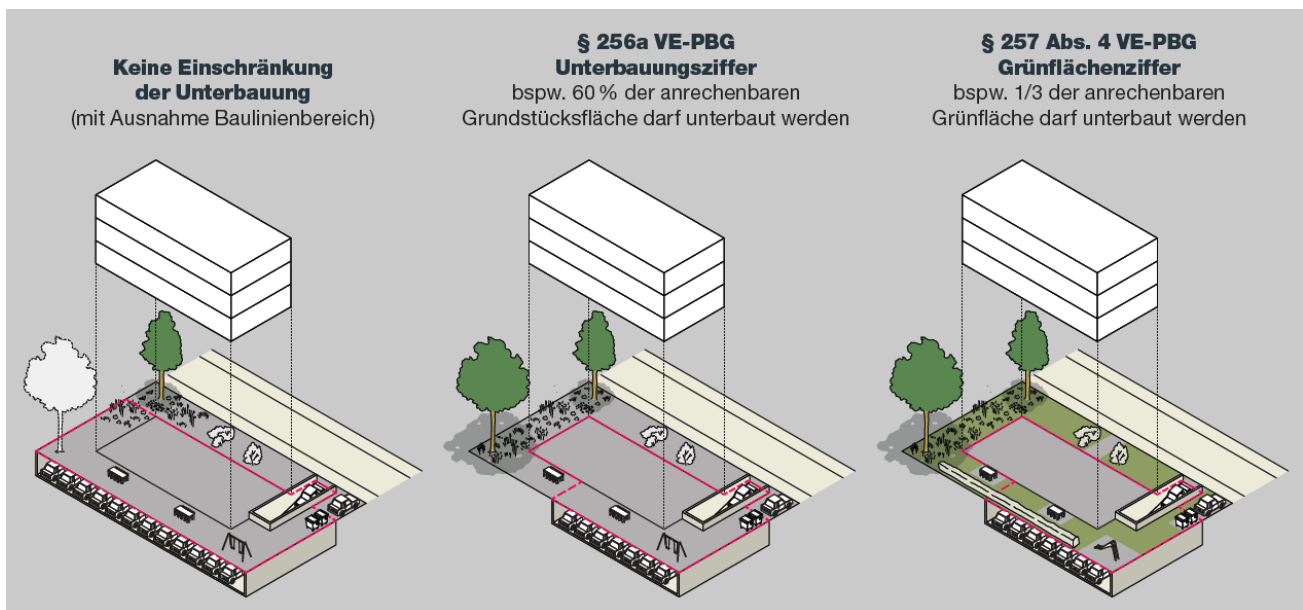


Abb. 3: Beschränkung der Unterbauung mittels der Unterbauungsziffer oder Grünflächenziffer (Quelle: Erläuterungsbericht PBG Revision Klima)

- Umgebungsgestaltung (§§ 71, 238a, 244a und 309 VE-PBG; § 12 VE-ABV; §§ 3, 5 und 23 VE-BVV):

Die Begrünung des Gebäudeumschwungs soll neu losgelöst von der Ästhetikvorschrift (§ 238 Abs. 1 PBG) in einer eigenen Bestimmung geregelt werden. Diese soll neben der gestalterischen, auch eine siedlungsklimatische und ökologische Funktion haben. Die Regelung soll direkt angewendet werden können und bedarf keiner ausführenden Bestimmung in der Bau- und Zonenordnung. Die bisherige «Kann-Vorschrift» hinsichtlich einer angemessenen Begrünung des geeigneten Gebäudeumschwungs wird zu einer verbindlichen Forderung.

Die Regelung soll eine vielfältige, dauerhafte Begrünung auch mit schattenspendenden Bäumen und Sträuchern sichern, welche in einem angemessenen Umfang auch dem ökologischen Ausgleich dient. Gleiches gilt für die anrechenbaren Grünflächen der Grünflächenziffer. Die Beschaffenheit einer solchen, soll neu in der ABV definiert werden.

Ausserdem soll ein möglichst geringer Versiegelungsgrad, insbesondere auch von Parkierungsflächen, gefordert werden, um die Versickerung und die damit verbundene kühlende Verdunstung zu fördern. Künftig sollen Umgebungspläne bei Neubauten und Umbauten, die für den Gebäudeumschwung wesentlich sind, immer zusammen mit dem Baugesuch eingereicht werden müssen. Damit soll den erhöhten Anforderungen an die Begrünung Rechnung getragen werden. Wesentliche Veränderungen der Umgebungsgestaltung werden zudem einer Bewilligungspflicht unterworfen.

- Gebäude- und Mauerbegrünung (§76 a VE-PBG):

Gebäude- und Mauerbegrünungen können einen essentiellen Beitrag zur Kühlung der Umgebung leisten. Besonders wirksam sind dabei Begrünungen, die über eine Wasserspeicherung verfügen (z.B. intensive Dachbegrünung) oder direkt im Boden verwurzelt sind.

Zurzeit fehlen im PBG die rechtlichen Grundlagen, um in der Bauordnung eine Fassaden- oder Mauerbegrünung festzusetzen. Dachbegrünungen können gestützt auf § 76 PBG bereits heute vorgeschrieben werden, es fehlt jedoch eine explizite Grundlage für die Regelung der entsprechenden Begrünungsqualität.

§ 76 a ermöglicht den Gemeinden, die Begrünung von Mauern Fassaden und Flachdächern in der Bau- und Zonenordnung oder gebietsweise vorzuschreiben. Eine Kombination mit Anlagen für die Energiegewinnung und Erholung sowie die Gestaltung als ökologisch wertvolle Flächen ist dabei anzustreben. Dabei sollte neben der Art der Bepflanzung auch der Art der erforderlichen Bewässerung Rechnung getragen werden. Damit Begrünungsmassnahmen an Gebäuden keinen negativen Einfluss auf die bauliche Ausnutzung haben, werden sie bei den Massen und der Anrechnung an die Nutzungsziffer privilegiert.

C. Stellungnahme

Die Region Zimmerberg nimmt die Regelungen zu *der Entsiegelung von Aussenräumen, der Qualitativen Begrünung der Grundstücke, zum Erhalt des Baumbestands, den Baupflanzungen, der Gebäude- und Mauerbegrünung, dem sommerlichen Wärmeschutz auf Dächern, den Baum- und Strauchpflanzungen, dem Erhalt des Baumbestands, den Hecken und den Baumpflanzungen im öffentlichen Raum* in den Vorentwürfen der davon berührten Gesetze und Verordnungen zustimmend zur Kenntnis.

Würdigung 1: Die ZPZ befürwortet die Bestrebungen einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung und die damit zusammenhängenden Regelungen, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu minimieren und die klimatischen Bedingungen innerhalb der Siedlungsgebiete zu verbessern. Die Verortung der neuen Regelungen im bereits bestehenden Gefüge der Planungs- und Baugesetzgebung wird als sinnvoll erachtet. Es sind nicht alle Gemeinden gleich stark von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Die flexiblen Vorgaben ermächtigen die politischen Gemeinden zu einem selbstbestimmten Handeln je nach Bedarf.

Gestaltungsgrundsätze (§ 18 Abs. 2 lit. o VE-PBG)

Die ZPZ nimmt die Ergänzungen zu den Gestaltungsgrundsätzen in der Richtplanung zustimmend zur Kenntnis.

Feststellung 1: Die ZPZ stellt fest, dass die angepassten Gestaltungsgrundsätze der Richtplanung eine Ergänzung der grundsätzlichen Zielsetzungen im regionalen Richtplan Zimmerberg bedingen.

Sicherung von Kaltluftströmen (§ 49 a Abs. 4 VE-PBG)

Die ZPZ nimmt die Möglichkeit zur Sicherung von Kaltluftströmen zur Kenntnis und befürwortet explizit die Freiwilligkeit einer solchen Planungsmassnahme, um örtliche Besonderheiten berücksichtigen zu können.

Feststellung 2: Die ZPZ begrüsst es grundsätzlich, dass mit den Ergänzungen im § 49a Abs. 4 den Gemeinden in der BZO die Möglichkeit eingeräumt werden soll, bei wesentlichem öffentlichem Interesse und auf Basis qualifizierter Grundlagen Gebiete mit Kaltluftströmen grundeigentümerverbindlich sichern zu können.

Feststellung 3: Die ZPZ geht davon aus, dass eine konkrete Festlegung zur näheren Ordnung der Stellung und Dimensionierung der Bauten ohne Erarbeitung eines Gestaltungsplans und / oder eines Quartierplans – also nur auf der Stufe der Zonenplanung – praktisch nicht machbar ist, da unklar ist, wie bspw. maximale Gebäudelängen oder maximale Gebäudehöhen aufgrund der vorliegenden kantonalen Analysedaten zu den Kaltluftströmen sinnvoll hergeleitet werden können. Daher wird erwartet, dass umfassende Vorarbeiten / Untersuchungen der ortsbaulichen Auswirkungen möglicher Vorgaben zur Stellung und Dimensionierung von Bauten zugunsten der Kaltluftströme nötig sein werden, um einen belastbaren Abwägungsprozess zu gewährleisten. Es sei hier verwiesen auf die aktuell in der Stadt Zürich durchgeführten detaillierteren Klimamodellierungen. Ohnehin stellt sich die Frage, ob die bereitgestellten Grundlagen im GIS-Browser hinreichend sind, um qualifizierte Festlegungen in der Nutzungsplanung (i.d.F. Ergänzungsplan) grundeigentümerverbindlich und parzellenscharf zu treffen. Dass der Kanton zur Umsetzung in der BZO keine näheren Empfehlungen macht und diese Aufgaben an die Gemeinden delegiert, erachtet die ZPZ als unbefriedigend.

Unterbauung (§ 256a VE-PBG; § 257 VE-PBG; § 12 VE-ABV)

Der Regelungsvorschlag 2 einer eigenständigen Unterbauungsziffer, zusätzlich zu den bestehenden Nutzungsziffern, ermöglicht den Gemeinden, den Anteil der Grundstücksfläche festzulegen, der nicht unterbaut werden darf. Die Beschaffenheit dieser Fläche (Versiegelung, Überbaubarkeit) wird jedoch nicht geregelt. Um die Beschaffenheit und Qualität der Freifläche zu regeln, kann die Grünflächenziffer eine sinnvolle Ergänzung zur Unterbauungsziffer sein. Viele Gemeinden kennen und nutzen eine solche bereits in ihren Bau- und Zonenvorschriften. Regelungsvorschlag 1 ermöglicht den Gemeinden, die Anrechnung von unterbauten Flächen an die Grünflächenziffer einzuschränken. Ausserdem wird in § 12 VE-ABV die genaue Definition der Grünflächen geliefert.

Die Regelung über die Grünflächenziffer setzt voraus, dass die Gemeinden eine solche in ihrer Bau- und Zonenordnung kennen oder einführen. Gemeinden, die diese nicht einführen, könnten von einer Regelung über eine Unterbauungsziffer profitieren. Die Einführung einer Unterbauungsziffer wird als eine sinnvolle Ergänzung zu einer Anpassung der Regelung über die Grünflächenziffer erachtet.

Antrag 1: Die ZPZ beantragt aus oben genannten Gründen für die Regelung der Unterbaubarkeit beide Regelungsvorschläge umzusetzen. Den Gemeinden soll wahlweise eine eigenständige Unterbauungsziffer wie auch eine Regelung der Unterbaubarkeit über die Grünflächenziffer zur Verfügung stehen.

Die ZPZ dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Die ZPZ beantragt, den oben genannten Antrag bei der Weiterbearbeitung der vorliegenden PBG-Revision zu berücksichtigen.
 2. Die übrigen Anpassungen nimmt die ZPZ zustimmend zur Kenntnis und berücksichtigt diese – soweit für die Region Zimmerberg relevant – bei einer der nächsten Teilrevisionen des regionalen Richtplans.
 3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Amt für Raumentwicklung, Baudirektion Kanton Zürich (eVernehmlassung per Mail an pbg-revision-klima@bd.zh.ch)
 - b) Verbandsgemeinden
 - c) Sekretariat ZPZ; A
-

7. Region Knonaueramt. Teilrevision Regionaler Richtplan Knonaueramt 2020

ZPZ-DVB 2021.11 A: 4.02

Knonaueramt. Teilrevision regionaler Richtplan – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung

- **Stellungnahme zuhanden der Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt**

A. Ausgangslage

Die ZPZ wurde eingeladen, Stellung zu nehmen zur Teilrevision 2020 des regionalen Richtplans Knonaueramt. Grundlage für die Stellungnahme ist der rechtskräftige regionale Richtplan (Festsetzung am 9. Januar 2018). Die Delegiertenversammlung der ZPZ hat dieses Geschäft an der Sitzung vom 08. Juli 2021 beraten und verabschiedet.

Der regionale Richtplan ist das strategische Führungsinstrument der Region für die Koordination und Steuerung der langfristigen räumlichen Entwicklung (vgl. § 30 PBG). Er ermöglicht es, räumliche Chancen und Potenziale frühzeitig zu erkennen und gezielt zu nutzen, und stellt die Abstimmung mit den über- und nebengeordneten Planwerken sicher.

Nach der letzten Gesamtüberprüfung 2017 des regionalen Richtplans Knonaueramt wurde die Teilrevision 2020 erarbeitet. Diese beinhaltet die Nachführung zu Themen in den Kapiteln Siedlung, Landschaft, Verkehr, Versorgung / Entsorgung.

Kapitel 2, Siedlung:

Gebiet mit Nutzungsvorgaben

Im Kapitel 2.5 «Gebiet mit Nutzungsvorgaben» wird unter 2.5.2 «Karteneinträge Arbeitsplatzgebiete» die Festsetzung «Zur Erhaltung und Gewährleistung von Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe dürfen Handels- und Dienstleistungsbetriebe in den Arbeitsplatzgebieten flächenmässig nicht überwiegen» gestrichen.

Im Rahmen der Untersuchung der Praxistauglichkeit und Umsetzbarkeit der Nutzungsvorgaben in Arbeitsplatzgebieten im kantonalen und den regionalen Richtplänen hat das Knonaueramt, im Dialog mit dem Kanton Zürich, die eigenen Vorgaben im regionalen Richtplan überprüft.

Die Beschränkung für Handels- und Dienstleistungsbetriebe in den Arbeitsplatzgebieten wurde dabei als unzweckmässig befunden. Bereits heute sei in der Region Knonaueramt eine vielfältige Nutzung der regionalen Arbeitsplatzgebiete vorhanden. Viele ansässige Handels- und Dienstleistungsbetriebe würden gemäss der flächendeckenden Limitierung der Handels- und Dienstleistungsflächen (auf weniger als 50%) widerrechtlich und in ihrer Existenz gefährdet. Die Flächensicherung für das produzierende Gewerbe wird als relevant angesehen, sei im Knonaueramt jedoch weniger dringlich als in den urbaneren Regionen. Aufgrund der meist kleinteilig parzellierten Restflächen sei nicht davon auszugehen, dass Gewerbeflächen im grossen Stil durch wertschöpfungsstarke Handels- und Dienstleistungsbetriebe oder Backofficeflächen ersetzt werden. Aus diesen und weiterführenden Gründen ergab das Regionalplanungsgespräch mit dem ARE, dass der Satz aus dem regionalen Richtplan gestrichen werden kann.

Kapitel 3, Landschaft:

Landwirtschaftsgebiet

Bei der Beschreibung der Karteneinträge «Gebiet zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignungen» und der Massnahmen gemäss Vorgaben des Kantons (Kap. 3.2) werden textliche Anpassungen vorgenommen. Ausserdem werden die Koordinationshinweise und die Bedingungen zur Huser Allmend ergänzt.

Der Abschnitt definiert, dass bei einer Bodenverbesserung zur «Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung» neben Bodenmaterial auch Aushubmaterial eingebracht werden kann. Es kann nur so viel Material eingebaut werden, als für die Erreichung der Ziele der Schaffung von neuen Fruchtfolgeflächen und einer nachhaltigen Entwässerung unter Berücksichtigung der Schutzinteressen notwen-

dig ist. Es ist die Einhaltung der maximal zulässigen Einbaumenge pro Jahr (130'000 m³) sicherzustellen. Vorrang hat dabei die Ablagerung von Aushub im Rahmen der Bodenaufwertung Huser Allmend. Durch einen Verbau von in der Region anfallendem Material sollen unnötige Lastwagenfahrten vermieden werden.

Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) hat, nach durchgeführter Standortevaluation für geeignete Flächen für grossflächige Bodenverbesserungen, die ZPK gebeten nebst der Huser Allmend zwei neue Standorte im regionalen Richtplan aufzunehmen. Diese wurde durch die ZPK geprüft und aus unterschiedlichen Gründen für ungeeignet befunden. Es wird im Kapitel 5.7.2 jedoch ein neuer Standort für eine Aushubdeponie für die Ablagerung von Aushubmaterial in zweiter Priorität, d.h. nach weitgehend erfolgter Auffüllung der Huser Allmend in Hausen a.A. oder als deren Ersatzstandort, ausgewiesen.

Gewässer

Im Kapitel 3.4.2 «Karteneinträge zu den kantonalen Gewässern», wurden die Aussagen zu den kantonalen Gewässern angepasst. Im Rahmen der Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplans, wurden die in der kantonalen Revitalisierungsplanung als prioritär bezeichneten Abschnitte kantonaler Gewässer in den Richtplan aufgenommen. Diese wurden in der regionalen Richtplankarte Siedlung und Landschaft aktualisiert. Ausserdem wurde der im Richtplan bezeichnete Abschnitt «Gewässerrevitalisierung» an die kantonale Revitalisierungsplanung angepasst.

Der Umsetzungshorizont für die Revitalisierung diverser Gewässer wurden aktualisiert. Der Umsetzungshorizont der 1. Etappe der Gewässerrevitalisierung ist 2035. Somit stimmt der Nebensatz «in den nächsten 20 Jahren» heute nicht mehr und wird deshalb gestrichen.

Landschaftsverbindung

Im Kapitel 3.9 wird die Lage des Vernetzungskorridors V9 in der Tabelle textlich präzisiert. Damit wird die Lage des Vernetzungskorridors klar vom Gebiet der landwirtschaftlichen Bodenaufwertung der Huser Allmend getrennt.

Kapitel 4, Verkehr:

Fusswege

Im Kapitel Fusswege wird in Stallikon der geplante Wanderweg entlang der Rappisch gestrichen (A). Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurde die Streckenführung von der kantonalen Fachstelle Naturschutz und der Gemeinde abgelehnt, aufgrund der Gefährdung von sensiblen Uferbereichen.

Velowege

Im Kapitel **Velowege** erfolgte die Abstimmung mit dem kantonalen Velonetzplan. Dabei sind Schweiz-Mobil Mountainbikerouten als Radweg auszuweisen:

1. Gemeinden Stallikon, Aeugst a.A., Mettmenstetten, Rifferswil, Kappel a.A.: Ergänzung Schweiz-Mobil Mountainbikeroute Nr. 22

Zudem wurde das Velowegnetz aufgrund neuer Erkenntnisse angepasst:

2. Gemeinde Mettmenstetten: Führung des Veloweges neu entlang der Bahnlinie
3. Gemeinde Stallikon: Führung der Veloverbindung neu abseits der Hauptstrasse
4. Gemeinde Wettswil a.A.: Führung der Veloverbindung über die «Josenmatt»
5. Gemeinde Ottenbach: Ergänzung Veloverbindung nach Jonen auf der Meiholzstrasse

Aus Gründen des Netzzusammenhalts sind Stichverbindungen nicht mehr vorgesehen. Diese werden deshalb entfernt:

6. Gemeinde Bonstetten: Streichung der Stichverbindung zum Bahnhof Bonstetten-Wettswil

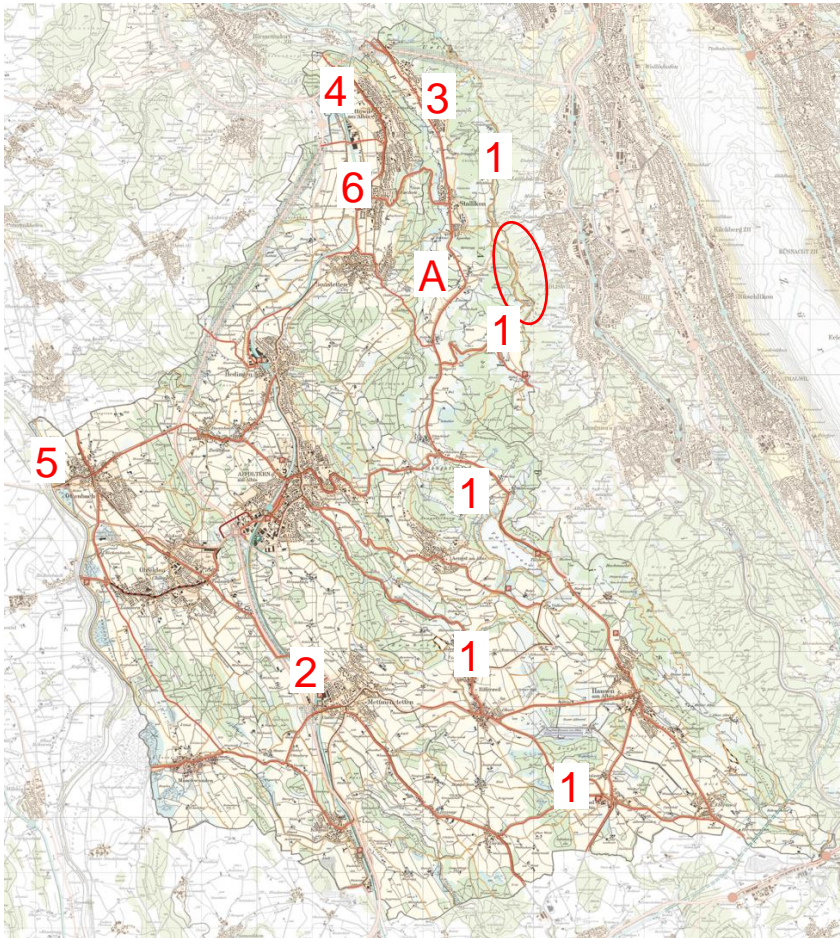


Abb. 1: Ausschnitt Richtplankarte Verkehr (ergänzt durch TEAMverkehr) (Quelle: Unterlagen Teilrevision regionaler Richtplan Knonaueramt 2020, Vernehmlassung)

Kapitel 5, Versorgung / Entsorgung:

Materialgewinnung

Die Materialgewinnungsgebiete Hinterfeld und Usserdorf in Maschwanden wie auch die Flächen- und Volumenangaben wurden im Rahmen der Richtplanteilrevision aus dem kantonalen Richtplan gestrichen. Die offenen Betriebsflächen werden neu nur noch in der kantonalen Kiesstatistik ausgewiesen. Das Kapitel 5.3 wird an den kantonalen Richtplan angepasst.

Energie

Die Standorte der ARAs Knonau und Hausen a.A. werden für die Nutzung von Abwärme gestrichen. Mit dem Anschluss dieser beiden ARAs an die ARA Schönau (ZG) kommen sie nicht mehr für eine Abwärmenutzung in Frage.

Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Der Text im Kapitel 5.6 wurde bzgl. der Mikroverunreinigungen und der aktuellen Entwicklungen (Verzicht auf Gross-ARA und Anschluss von Knonau und Hausen a.A. an die ARA Schönau (ZG)) aktualisiert.

Der Standort der ARA Knonau und Hausen am Albis wurden gestrichen. Die Schmutz- und Mischwasserleitungen ARA Knonau – ARA Schönau (ZG) und Hausen am Albis-Rossau wurden ergänzt.

Abfall

Am Standort Zugerweid in Knonau wurde eine regionale Deponie für unverschmutzten Aushub festgelegt. Er dient der Ablagerung von Aushubmaterial in zweiter Priorität, das heisst, nach weitgehend erfolgter Auffüllung der Huser Allmend in Hausen a.A. (siehe Kap. 3 *Landwirtschaftsgebiet*) oder als deren Ersatzstandort, falls diese Bodenaufwertung nicht realisiert wird. Es wird weiter beschrieben, dass sofern über einen parallelen Betrieb der Lastwagenverkehr reduziert wird und die Einhaltung der maximal zulässigen Einbaumenge pro Jahr sichergestellt ist, die Aushubdeponie parallel zur Huser Allmend betrieben werden kann.

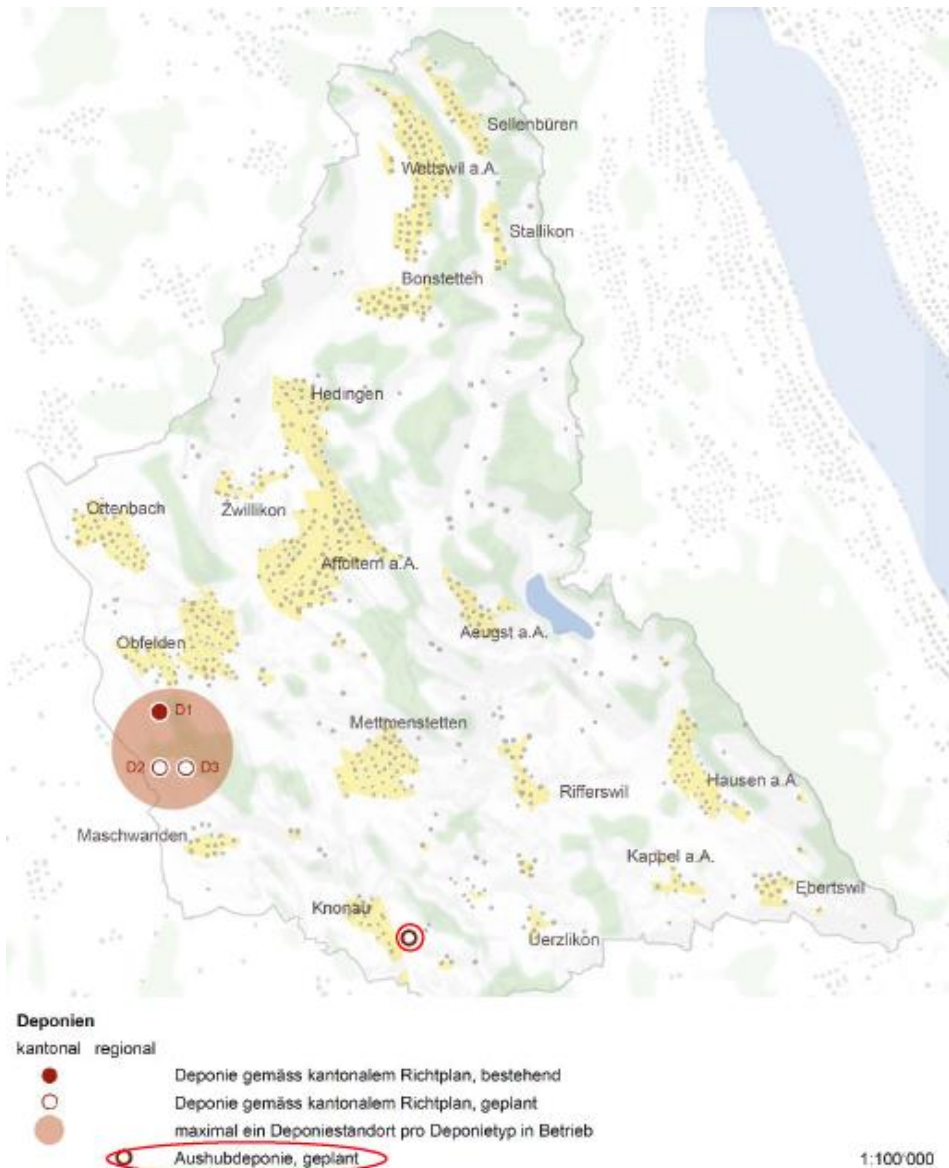


Abb. 2: Themenkarte Abfallbewirtschaftung (Quelle: Richtplantext, Teilrevision regionaler Richtplan Knonaueramt 2020, Vernehmlassung)

B. Stellungnahme

Kapitel 2 (Siedlung) und 3 (Landschaft)

Die Änderungen in den Kapiteln Siedlung und Landschaft werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Feststellung 1: Die Region Zimmerberg nimmt die regionale Begründung des Verzichts auf eine Beschränkung der Handels- und Dienstleistungsnutzungen in Arbeitsplatzgebieten mit Interesse zur Kenntnis, weil auch im Zimmerberg eine Überprüfung der entsprechenden Festlegungen in Aussicht stehen.

Kapitel 4, Verkehr:

Die neu im regionalen Richtplan Knonaueramt ergänzte Mountainbikeroute Nr. 22 verläuft von der Stadt Zürich über den Grad der Albiskette, via Türlerseelake nach Rifferswil, Kappel am Albis und in den Kanton Zug, wo sie nach Einsiedeln weiterführt. Obwohl die Mountainbikeroute teilweise entlang der Grenze zur Region Zimmerberg verläuft (Abb. 1: eingekreister Bereich), liegen keine Streckenabschnitte im Zimmerberg und es sind keine neuen Anschlüsse an die Region Zimmerberg vorgesehen. Somit hat die Mountainbikeroute keine Änderung beim Velowegnetz der Region Zimmerberg zur Folge. Die weiteren Anpassungen beim Velo- und Wanderwegnetz im regionalen Richtplan Knonaueramt wurden nicht in der Nähe der Region Zimmerberg vorgenommen. Diese haben somit keine Auswirkungen auf die Festlegungen der ZPZ.

Feststellung 2: Die Änderungen im Kapitel Verkehr im regionalen Richtplan Knonaueramt haben keine Auswirkungen auf die regionalen Festlegungen im Zimmerberg. Die ZPZ nimmt diese zustimmend zur Kenntnis.

Kapitel 5, Versorgung / Entsorgung:

Der Kantonsrat hat in der Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplans festgelegt, dass die Planungsregionen Oberland, Pfannenstil, Zimmerberg, Knonaueramt und Limmattal bei ausgewiesenem Bedarf an regionalen Aushubdeponien in ihren regionalen Richtplänen entsprechende Standorte festsetzen. Die Region Knonaueramt ist dieser Verpflichtung nachgekommen und hat die vom AWEL in einer Standortstudie (2014) evaluierten Standorte überprüft. Der Standort Zugerweid in Knonau wurde für am besten geeignet befunden und deshalb in den regionalen Richtplan aufgenommen.

Feststellung 3: Die ZPZ begrüsst die Festlegung eines Standorts für unverschmutztes Aushubmaterial und nimmt diesen zustimmend zur Kenntnis.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Die Teilrevision des regionalen Richtplans Knonaueramt entspricht den Inhalten und Zielen gemäss dem rechtskräftigen regionalen Richtplan Zimmerberg sowie dem Entwurf der Teilrevision 2019 (Stand öffentliche Auflage).
2. Die ZPZ hat keine Anträge.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Peter Schärer, Sekretär Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt, Obere Bahnhofstrasse 7, Postfach, 8910 Affoltern am Albis
 - b) Verbandsgemeinden
 - c) Sekretariat ZPZ; A

8. Mitteilungen

Das Wort wird nicht ergriffen.

Für die Richtigkeit
Der Sekretär



Marcel Trachsler